

29.07.2020



**Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Wandsbek  
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung**

**Bebauungsplanverfahren Volksdorf 46 (Buchenkamp / Eulenkrugstraße)  
und die Flächennutzungsplanänderung F11/16 sowie die Landschaftsprogrammänderung L09/16**

**hier:** Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuchs vom 20.05.2020 bis 22.06.2020  
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuchs

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<b>1.</b>	<b>Stellungnahme einer Bürgerin vom 22.06.2020</b>	
1.1	<p>Die Bürgerin rügt den neuen B-Plan mit seinen Festsetzungen, die Änderung des Flächennutzungsplans und die Änderung des Landschaftsprogramms wie sie auf dem Online-Portal zu diesem B-Plan mitveröffentlicht wurden.</p> <p>Aus folgenden Gründen:</p> <p>Eine Renaturierung der vom Asylantenwohnheim genutzten Fläche schien nach der ursprünglich avisierten, auf 15 Jahre befristeten Gesamtnutzungsdauer schon schwierig, nach der nun geplanten Nutzungsdauer sogar bis September 2035 scheint eine Renaturierung der Moorlandschaft unmöglich.</p>	<p><u>Vorbemerkung:</u> In der Stellungnahme wird mehrfach von dem „B-Plan 43“ und der „Planung für 43“ geschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass damit das gegenständliche Bebauungsplanverfahren Volksdorf 46 gemeint ist.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Nutzung des Flurstücks für die öffentliche Unterbringung ist durch textliche Festsetzung zeitlich bis September 2035 begrenzt. Gemäß Wortlaut der Drs. 20-2771 der Bezirksversammlung Wandsbek vom 10.05.2016 sollen die Verlängerungen eine Gesamtnutzungsdauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Dabei wird der Zeitraum von 15 Jahren auf die mögliche Verlängerung der Nutzung bezogen, sofern auch weiterhin ein Bedarf zur öffentlichen Unterbringung besteht. Anschließend gilt die Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft. Die Renaturierung der Flächen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist bereits verbindlich über die erteilte Baugenehmigung geregelt. Dabei handelte es sich bei der Fläche zuvor um Grünland und nicht um einen Bestandteil einer Moorlandschaft. Durch die Renaturierung soll wiederum eine landwirtschaftlich nutzbare Grünlandfläche entstehen.</p>
1.2	<p>Das räumt die Behörde selbst irgendwie als scheinbar aussichtslos in dem vergleichbaren Plangebiet ein, das sich in Verlängerung des 43 in Richtung U-Buchenkamp an der Straße Buchenkamp befindet. Dort schuldet die Behörde die im B-Plan festgelegte Renaturierung nach erfolgter Bebauung nun schon seit (ca. 10?) Jahren und verbittet sich auf den öffentlichen Veranstaltungen zu B-Plan 43 (u.a. am 10.10.2016 im Walddorfer Gymnasium) sich an diesem Versäumnis bei der neuen Planung für 43 messen zu lassen und will hieran auch ausdrücklich nicht erinnert werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Umsetzung der im Rahmen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Volksdorf 32 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Volksdorf 46. Die zeitnahe Umsetzung der für den Bebauungsplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird mit den Planungsbegünstigten in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart. Die im Bebauungsplan Volksdorf 32 auf jetzigen Flächen der Planungsbegünstigten festgesetzten Maßnahmen werden durch die FHH umgesetzt. In dem Bebauungsplan begleitenden städtebaulichen Vertrag wird dazu geregelt, dass die Planungsbegünstigte die Umsetzung auf ihren Flächen duldet.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
1.3	<p>Aus meiner Sicht verstößt die Planung gegen Gesetze nach BNatSchG und anderen einschlägigen Normen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, wie vom NABU und BUND auf der Veranstaltung am 10.10.2016 vorgetragen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die fachgesetzlichen Vorgaben des BNatSchG auch zum Schutz der Tier- und Pflanzen werden im Rahmen der Planung eingehalten.</p> <p>Die im Plangebiet vorkommenden Knicks sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Die entsprechenden Vorgaben des Biotopschutzes werden im Rahmen der Planung durch das Einhalten von Abständen zu Straßen und Baugrenzen berücksichtigt. Unvermeidbare Knickverluste sind ermittelt und werden durch die Ersatzpflanzung im Verhältnis von 1:2 im Plangebiet ausgeglichen. Darüber hinaus gelten Knicks, die bei Überplanung keinen Bezug mehr zur landwirtschaftlichen Nutzfläche haben, als dem gesetzlichen Biotopschutz entwidmet und sind im Verhältnis 1:1 nach Maßgabe der Fachbehörde (Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Agrarwirtschaft auszugleichen. Auch hierfür werden Ersatzpflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange ist ein gesondertes Fachgutachten erstellt worden. Im Ergebnis sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Im Zuge der Baufeldräumung wird beachtet, dass diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Vogelarten durchgeführt wird. Bei Abriss der alten Hofstelle verlieren die Arten Star und Feldsperling ihre Brutplätze, die durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen kompensiert werden.</p> <p>Zur Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutz siehe Abwägung zu Nr. 7.1.</p>
1.4	<p>Zudem hat insbesondere die geplante dichte Bebauung, verstärkt durch die Bodenversiegelung der Flächen zwischen den Wohnblöcken mit Tiefgaragen nachhaltige Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Lärm und Lichtquellen auch des nachts durch die Wohnnutzung sowie der Wegfall des Naturlebensraumes als solcher sind in dem Abwägungsprozess durch die Behörde im Hinblick auf die Nachteile für die Natur und den Grünerhalt von Flächen der</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Vergleich zum Planstand der öffentlichen Plandiskussion am 10.10.2016, wurde die vorgesehene Bebauung insgesamt reduziert, da von der Entwicklung der südlichen Flächen (Erdbeerfeld) des Plangebietes im Zuge des Verfahrens abgesehen worden ist.</p> <p>Die vorgesehene städtebauliche Dichte und die geplante Anordnung der Baukörper sowie die zu erhaltenden landwirtschaftlichen Flächen sind dem Stand-</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>Stadt Hamburg nicht ausreichend gewürdigt worden. Es werden dafür auch keine sinnvollen Ausgleichsflächen geschaffen werden.</p> <p>Die geplante Bebauung geht deutlich über das hinaus, was in der letzten öffentlichen Bürgerbeteiligung am 10.10.2016 vorgestellt wurde. Die größeren Baukörper sind teils nun in Reih und Glied parallel nebeneinander und in Zusammenhang mit den Tiefgaragen ein massiger Baukörper, unterirdisch eng nebeneinander und ruinieren die Naturlandschaft nachhaltig. Die ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Knicks geht verloren, die auch der angesiedelten Tierwelt einen Schutzstreifen zu Wohnsiedlungen bot.</p>	<p>ort angemessen und verträglich. Die vorgesehene Bebauung besteht überwiegend aus kleineren Geschosswohnungsbauten und Reihenhäusern mit max. 2 Vollgeschossen. Die Planung ist in dieser Form aus städtebaulichen Gründen auch erforderlich: Der Bebauungsplan dient der Umsetzung der Ziele der FHH zur Schaffung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten sowie der Umsetzung des bezirklichen Wohnungsbauprogramms. Die Regelungsgrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO werden eingehalten.</p> <p>Die Herstellung von Tiefgaragen ist trotz der vorhandenen Anbindung an den ÖPNV notwendig, um dem Bedarf an privaten Stellplätzen gerecht zu werden und einen zusätzlichen Parkdruck im öffentlichen Straßenraum zu vermeiden. Durch die Unterbringung des privaten ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen wird die Gestaltung von gemeinschaftlich nutzbaren Freiflächen und privater Außenwohnbereiche zwischen den Baukörpern ermöglicht. Um ausreichend Stellplätze zu schaffen, ist es erforderlich, die Tiefgarage zusammenhängend auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Zur Kompensation werden die Überdeckung der Tiefgarage mit vegetationsfähigem Substrat und eine angemessene Begrünung nicht überbauter Bereiche der Tiefgarage in der Verordnung festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen der Planung in Form von Lärm und Licht wie auch auf Natur und Landschaft ermittelt worden und in die Abwägung eingestellt worden. Die Ergebnisse sind in Kap. 4 Umweltbericht der Begründung dokumentiert. Im Zuge der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung nach Staaträtemodell sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fachplanerisch ermittelt worden. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 1.13 und Nr. 12.4.</p> <p>Der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen wurde auf das für die Umsetzung der Planungsziele notwendige Maß beschränkt. Die Bebauung ist in einem Bereich vorgesehen, der heute schon durch bestehende Einzelhäuser nördlich und südlich sowie dem ehemaligen Hofgebäude baulich beeinflusst ist.</p> <p>Die weiteren, angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bleiben als solche erhalten und werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Das vorhandene Knicksystem wird lediglich im Bereich der Straße Buchenkamp erheblich beeinträchtigt. Zwar bleibt der Knick im Wesentlichen erhalten, verliert</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		jedoch dort den Schutzstatus nach § 30 BNatSchG und §14 HmbBNatSchAG als gesetzlich geschütztes Biotop. Dieses hat jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Charakteristik des gesamten Landschaftsraumes, zumal eine Neuanlage von Knicks zum Ausgleich verbindlich festgesetzt wird.
1.5	Der Lärm durch die Kindertagesstätte selbst, durch den damit verbundenen erheblichen Straßenverkehr beim Bringen- und Abholen mit dem PKW der Kinder und der Nutzer der Dementeneinrichtung, sowie die An- und Abfahrten der dazugehörigen Beschäftigten müssen sich insgesamt störend auf die angrenzenden Moorlandschaften mit ihrer Tierwelt auswirken und auch auf die sonstige Nachbarschaft. Dabei ist auch mit Wochenendbetrieb zu rechnen. Diese Belastung geht als quasi "gewerbliche" deutlich über das hinaus, was sonst in einem Wohngebiet dieser Art zu erwarten ist.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Eine Kindertagesstätte oder eine Dementenpflegeeinrichtung wären auch in einem allgemeinen Wohngebiet als Anlage für soziale oder gegebenenfalls auch kirchliche Zwecke allgemein zulässig. Geräuscheinwirkungen, die von einer Kindertagesstätte mit etwa 100 Plätzen in einem allgemeinen Wohngebiet durch Kinder hervorgerufen werden, sind zudem im Regelfall keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen im Sinne § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. Im vorliegenden Bebauungsplan werden für die sozialen Nutzungen Kindertagesstätte, Dementenpflegeeinrichtung und Tagespflege/Hospiz jeweils separate Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen. Diese liegen teilweise in unmittelbarer Nähe zu den geplanten reinen Wohngebieten mit gebietstypischer Schutzbedürftigkeit. Da die vorgesehenen sozialen Nutzungen jedoch auch in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig wären und ein Nebeneinander von reinen und allgemeinen Wohngebieten unter Störaspekten stets zulässig ist, besteht kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 1 BauNVO, oder den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Die durch die Planung zu erwartenden Mehrverkehre sind zudem im Rahmen der Verkehrsplanerischen Untersuchung ermittelt und beurteilt worden und bildeten die Grundlage für die Lärmtechnische Untersuchung.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz wurden geprüft und die Ergebnisse sind im Kap. 4.2.7 der Begründung dokumentiert.</p>
1.6	Damit geht auch eine erhebliche Luftbelastung einher, die sich auf das empfindliche angrenzende Ökosystem der Moorlandschaft negativ auf die dortige Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Dies gilt auch	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Checkliste zur Beurteilung der Relevanz von Luftschadstoffen an Stadtstraßen in HH (Stand: 25.10.12), aus "Hamburger Leitfaden-Luftschadstoffe in der</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>für den Zulieferverkehr, der ebenso die angrenzende Straße Eulenkugstraße und die dortigen Anwohner unerträglich belasten wird.</p> <p>Der Plangeber hat diese Nachteile nicht ausreichend in der Planung gewürdigt.</p>	<p>Bauleitplanung 2011", herausgegeben von der damaligen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung hat keinen Untersuchungsbedarf ergeben, da sich eine entspannte Verkehrssituation bezüglich der Schwellenwerte zeigte. Insofern geht die Planung nicht mit einer erheblichen Luftbelastung einher. Dies gilt sowohl für den Buchenkamp-Süd, als auch für die Eulenkugstraße-Ost.</p>
1.7	<p>Das verpflichtende Anbringen von Nistkästen an Häusern kann nicht ernsthaft als Ersatz für die unwiederbringlich vernichtete landwirtschaftliche Fläche nebst dort anliegender Moorlandschaften zu Lasten von Fledermäusen, Amphibien, Bodenbrütern, Mäusen und Vogelbrutstätten in Bäumen genügen. Während der langwierig zu erwartenden Bauphase wird das Biotop in diesem großen Areal komplett unbewohnbar für Tiere und Pflanzen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt,</b></p> <p>Für die Überbauung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der damit einhergehenden Bodenversiegelung wird ein Ersatz durch die geplante Ausgleichsfläche am Nordrand des Waldes Im Meienthun geschaffen. In Bezug auf die weiter genannten Arten ist das artenschutzrechtliche Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass bei Umsetzung der Planung das Plangebiet in seiner Funktion für die Fledermäuse als Raum zur Jagd und Nahrungsaufnahme nicht wesentlich eingeschränkt wird. Das Knicknetz mit den Saumstrukturen wird erhalten bzw. durch Neuanlagen erweitert. Laichgewässer als zentrale Lebensstätten der Amphibien werden nicht überplant. Die Feldflur mit Knicks und Gräben als Sommer- und Lebensraum für Amphibien und auch für Brutvögel und Mäuse wird zum größten Teil erhalten. Die Bebauung der Flächen am Buchenkamp hat auf die Funktion der verbleibenden Feldflur als Tierlebensraum keinen erheblichen Einfluss. Die bau- und anlagebedingten Störungen erreichen keinen so weitreichenden Wirkungsraum, dass die angrenzenden Lebensräume nicht mehr als Lebensraum dauerhaft zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Anbringung von Nistkästen dient der Bereitstellung von Brutplätzen für Gebäudebrüter wie Feldsperling und Star als Ersatz für vorhandene Brutplätze in der alten Hofstelle im Falle eines Abbruchs des Gebäudes.</p>
1.8	<p>In der Karte "Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg, Klimaanalyse und Klimawandelszenario" vom November 2011 (den B-Plan-Unterlagen als Download beigefügt) heißt es, dass das geplante Gebiet bislang eine sehr hohe Wirksamkeit für den Luftaustausch und die Kaltluftleitbahnen hat und dass die Grün- und Vegetationsflächen eine teils hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung haben. Damit ist</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>In der genannten „Karte 1.12: Planungshinweise Stadtklima“ zur Stadtklimatischen Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg werden für die nicht bebauten Landschaftsbereiche des Plangebietes eine mittlere bis hohe klimaökologische Bedeutung dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>auch eine gute Durchlüftung im derzeitigen Siedlungsbereich entlang der Straße Buchenkamp gegenüber der neu beplanten Fläche bislang gewährleistet. Durch die geplante Bebauung wird sich dieser Zustand dauerhaft nachteilig verändern. Dieser Veränderung trägt die Planung für 43 keine Rechnung und so verstößt die Planung gegen Umwelt und Naturschutzrechte und hat negative Auswirkungen auf die bereits vorhandene Bebauung.</p> <p>Durch die geplante Bebauung geht in unzulässiger Weise Landwirtschaftliche Fläche der Stadt Hamburg unwiederbringlich verloren, die zu erhalten ist und unter besonderem Schutz steht.</p> <p>Die Erhebungsbögen (S.1-6) vom 03.11.2011 weisen auf S.1 den beplanten Bereich als Jungmoränenegebiet aus, die Knicks als besonders wertvoll und das Biotop als eines mit hohem Alter zw. 200 und 500 Jahren mit einer sehr hohen Bedeutung in einem Biotopkomplex für den lokalen Biotopverbund ("oder als Puffer"). Zudem handelt es sich danach um einen seltenen Biotoptyp. Auf S.3 ist das Alter ein Wert Gesichtspunkt für die zoologisch bedeutsamen Strukturen aufgrund alter Bäume mit Höhlen und daraus resultierender Bedeutung für Fledermäuse, Kleinsäuger und Vögel.</p> <p>Auf Seite 5 der Erhebungsbögen vom 03.11.2011 zeigt sich ein erheblich differenzierter Pflanzenbestand, dessen Bedeutung anhand der in der Liste verwendeten Ziffern für den Bürger nicht ausreichend erkennbar in seiner Schutzwürdigkeit gemacht wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Liste besonders gesetzlich unter Schutz gestellte Arten befinden, die einer Bebauung im vorgelegten Plan widersprechen.</p> <p>Vorstehendes gilt auch für den Erhebungsbogen vom 02.11.2011, wo auf S. 3/5 als Maßnahmen für dieses Gebiet explizit der Erhalt und ein Unterlassen gärtnerischer Überprägung zu unterlassen festgelegt ist. Auch in diesem Erhebungsbogen muss von schützenswertem Pflanzenbestand nach allen naturschützenden Geset-</p>	<p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima sind ermittelt und in die Abwägung eingestellt worden. Die Ergebnisse sind in Kap. 4.2.3 der Begründung dokumentiert. Erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten.</p> <p>Zur Umwidmung landwirtschaftlicher Fläche siehe auch Abwägung zu Nr. 7.3. Für die Überbauung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der damit einhergehenden Bodenversiegelung wird ein Ersatz durch die geplante Ausgleichsfläche am Nordrand des Waldes Im Meienthun geschaffen. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nicht vermeidbar, wird auf einen von Bebauungen umgrenzten Bereich beschränkt. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Fläche für Landwirtschaft planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Bei den Erhebungsbögen handelt es sich um Auszüge aus der allgemeinen Biotopkartierung Hamburg aus dem Kartenportal Geo-Online des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung. Im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zur Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft ist eine konkrete Biotopbestandsaufnahme mit genauer Bezeichnung und Verortung der im Plangebiet kartierten Biotoptypen für das Plangebiet des Bebauungsplans Volksdorf 46 erfolgt. Die Ergebnisse sind ausführlich in dem Bericht vom 28.02.2020, der als Teil der Umweltakte öffentlich ausgelegt hat, dargestellt und erläutert worden.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange ist ein gesondertes Fachgutachten erstellt worden. Im Ergebnis sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>zen/Regelungen ausgegangen werden, die der geplanten Bebauung entgegenstehen.</p>	
<p>1.9</p>	<p>Das Gebiet des B-Plans Volksdorf 43 liegt derzeit in einem Landschaftsschutzgebiet bzw. in einer festgesetzten Landwirtschaftlichen Fläche, die teils in ausgewiesenen Moorlandschaften liegt bzw. mündet, für die niemand adäquate Ausgleichsflächen zu schaffen in der Lage ist, da so eine Landschaft über Jahrhunderte/Jahrtausende so gewachsen ist. Entsprechende Ausgleichsflächen werden seitens des Plangebers auch gar nicht erst als Ersatz angeboten. Daher ist das Vorhaben des B-Plans 43 aus meiner Sicht auch gar nicht erlaubt, eine Umwidmung des besonders geschützten Bereichs widerspricht den geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetzen sowie EU-Recht.</p> <p>Dementsprechend ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans für dieses Gebiet in dieser Größenordnung von Landschaftsschutzgebiet/Landwirtschaftlicher Fläche in Wohnungsbaufläche nicht vereinbar mit den Naturschutzgesetzen des Landes und Bundes sowie EU-Recht als höherrangigem Recht.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Für die für eine Bebauung vorgesehenen Teilflächen am Buchenkamp erfolgt eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 7.1.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplan-Entwurfes Volksdorf 46 befinden sich keine Moorgebiete bzw. Moorlandschaften. Im Norden grenzt ein Grünlandgebiet mit der Flurstücksbezeichnung „Tonradsmoor“ an. In diesem Bereich befinden sich in rd. 120 m Entfernung am Buchenkamp und rd. 100 m Entfernung im Nordosten zwei Kleingewässer, die von der Planung nicht betroffen sind. Die Gewässer liegen in natürlichen Geländesenken. Moorböden sind hier nicht verbreitet. Im Südosten des Plangebietes liegen in rd. 70 m Entfernung zur Plangebietsgrenze das Kiebitzmoor und ein weiterer Feuchtbereich in rd. 200 m Entfernung innerhalb des Waldes Im Meienthun, die durch moorige Böden im Untergrund gekennzeichnet sind. Zwischen der Neubebauung und diesen Moorstandorten besteht mit den festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft im Plangebiet aber ein ausreichender Abstand von mehr als 500 m. Im Osten des Plangebietes verläuft in einem Abstand von rd. 700 m die Moorbek. Mit dem Bebauungsplan-Entwurf sind zum einen keine direkten Eingriffe in die genannten Landschaftsbereiche verbunden, zum anderen werden auch keine Auswirkungen auf die Wasserstände in diesen Gebieten hervorgerufen. Eine Schaffung von entsprechenden moorartigen Ausgleichsflächen ist somit planungsbedingt nicht erforderlich. Auch führt die Planung zu keiner Umwidmung geschützter Bereiche. Sowohl der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG für die Kleingewässer im Tonradsmoor und die Feuchtbereiche im Kiebitzmoor und Wald Meienthun wird aufrechterhalten, ebenso wie der des Naturdenkmals Kiebitzmoor. Eine Umwidmung oder ähnliches ist hier nicht geplant. Die im Kiebitzmoor und im Wald Im Meienthun vorkommenden Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie verbleiben auch bei Planungsumsetzung in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen geltende Umwelt- und Naturschutzgesetze sowie EU-Recht liegt insgesamt nicht vor.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Zur Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnungsbauflächen siehe auch Abwägung zu Nr. 7.3.
1.10	<p>Außerdem hat eine Bürgerbeteiligung nicht ausreichend stattgefunden, da in der Schrift vom 10.10.2016 an die interessierten Bürger deutlich weniger an Bebauung geplant war und in der öffentlichen Veranstaltung die Nutzung der Asylantenwohnunterkunft für längsten 15 Jahre mit anschließender Renaturierung der Fläche bekannt gegeben wurde.</p> <p>Von der ernsthaften Umsetzung der Renaturierung des Gebiets ist nichts mehr übrig geblieben und durch die verlängerte Nutzung wird wohl kaum etwas von der ursprünglichen Landschaft als rettbar übrig sein (siehe auch Einwände ganz oben).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die rechtlichen Vorgaben gem. § 3 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden eingehalten.</p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 1.1 und 1.4.</p>
1.11	<p>Dabei steht die Erhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen/Bauernhöfen in Hamburg und der EU unter gesetzlichem Schutz.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Ein solcher gesetzlicher Schutz besteht nicht. Zudem wurde die landwirtschaftliche Nutzung des Hofes bereits vor Jahren aufgegeben. Zur Erforderlichkeit der Umwidmung bisher landwirtschaftlicher Flächen siehe Abwägung zu Nr. 7.3.</p>
1.12	<p>Diese Planung berücksichtigt nicht den zusätzlich zu den neuen Anwohnern entstehenden Verkehr/Lärm/Luftverschmutzung, der durch die gewerblichen Nutzungen "Kindergarten/Demenzeinrichtung und durch das dazugehörige Versorgungspersonal und die Nutzer der Einrichtung zwangsläufig entsteht.</p> <p>Es ist eben nicht 1 x täglich der Weg zur Arbeit/Einkauf und zurück der Anwohner, sondern der Geschäftsverkehr der Mitarbeiter, Lieferanten, Nutzer, Eltern zu erwarten, der in Anbetracht der Zahlenverhältnisse der geplanten Wohneinheiten erheblich höher ausfallen wird als es die WE alleine verursachen werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 1.5 und 1.6.</p>
1.13	<p>Die erhebliche Versiegelung des Bodens, insbesondere durch die intensive Herstellung von Tiefgaragen zwischen den Wohnblöcken greift erheblich in den Wasserhaushalt ein. Dies war so und auch</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zur Erforderlichkeit der Herstellung von Tiefgaragen siehe Abwägung zu Nr.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>nicht in diesem Umfang Gegenstand der öffentlichen Plandiskussionen, zuletzt am 10.10.2016 im Walddorfer Gymnasium.</p>	<p>1.4.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurden im Zuge der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht in den Kap. 4.2.5 Schutzgut Boden und Kap. 4.2.6 Schutzgut Wasser der Begründung dokumentiert.</p> <p>Zudem ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach Staatsrätemodell für den Bebauungsplanentwurf vorliegend. Im Ergebnis können die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen, wie Dach- und Tiefgaragen- sowie sonstige Begrünungen verbleibenden, planungsbedingten Eingriffe und Versiegelungen durch eine Extensivierung der Bodennutzung in der Ausgleichsfläche kompensiert werden.</p> <p>Bei dem Planstand zur öffentlichen Plandiskussion wurde ein Vorentwurf der städtebaulichen Planung vorgestellt, eine Weiterentwicklung im Zuge der Konkretisierung der Planung - in diesem Fall speziell der Erschließungsplanung - ist üblich. Aus diesem Grund ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB zweistufig aufgebaut.</p>
<p>1.14</p>	<p>Die Amphibienkartierung auf S.5 des Biologisch-ökologischen Gutachtens von I. Brand zeigt darüber hinaus jedenfalls 5 streng geschützte Tierarten, darunter den Moosfrosch als Tier der Roten Liste D und der Roten Liste HH. Daneben diverse weitere besonders vom BNatSchG geschützte Tierarten, die bereits auf der sog. Vorwarnliste für gefährdete Tierarten in Hamburg gesetzt wurden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die genannten fünf streng geschützten und gefährdeten Amphibienarten haben ihre zentralen Lebensräume in Laichgewässern außerhalb des Plangebietes. Dazu zählen die Kleingewässer im Tonradsmoor, im Kiebitzmoor sowie Feuchtbiootope im Wald Im Meienthun und in der Moorbekniederung. Auf diese Lebensräume entstehen keine Auswirkungen durch die Planung. Für die besonders geschützten Brutvogelarten und die streng geschützten ist eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen eines gesonderten Artenschutzgutachtens vorgenommen worden, das zum Ergebnis kommt, dass keine Verbotstatbestände eintreten, wenn eine Bauzeitenregelung eingehalten wird und Ersatzquartiere für Gebäudebrüter vorgesehen werden.</p>
<p>1.15</p>	<p>Das einzuholende Bodengutachten wurde unzureichend/fehlerhaft erstellt, da die Fa. ERWATEC im Gutachten vom 08.05.2018 mit-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den folgenden Hinweis im Baugrundgut-</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	teilt, dass die offenbar in Auftrag gegebene/geforderte Grundwasserentnahme und damit Bodenprobenentnahme bis 8 m Tiefe ihr nicht möglich war.	achten: „Es wurden keine Pegelbrunnen gesetzt, da eine Grundwasserentnahme bis 8 m nicht möglich war.“ Zur Bestimmung der örtlichen Baugrundverhältnisse sind in dem Plangebiet 10 Sondierbohrungen in Tiefen von 7,00 m bis 8,00 m Tiefe unter Gelände durchgeführt worden. Die Bohrprobenentnahme ist also in ausreichender Tiefe erfolgt. Die Grundwasserentnahme und die Setzung von Pegelbrunnen waren nicht möglich, da Grundwasser lediglich bei zwei Bohrungen in Tiefen von 1,30 m und 2,00 m unter Gelände festgestellt worden sind. Dies bedeutet lediglich, dass bei den anderen Bohrungen kein Grundwasser trotz Bohrungen in 7,00 bis 8,00 m Tiefe vorgefunden wurde.
1.16	Der zu erwartende Gewerbelärm wird nach dem Gutachten vom 27.05.2019 auf S.20 durch die geplante Pflegeeinrichtung den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten jedenfalls überschreiten, so dass von einer negativen Auswirkung auf jedenfalls die dort angesiedelte, teils bedrohte Tierwelt auszugehen ist.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Bei der in der Lärmtechnischen Untersuchung auf S. 20 beschriebenen Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der geplanten Dementenpflegeeinrichtung handelt es sich um das Ergebnis der Beurteilung von gewerblich bedingten Schallimmissionen von Betrieben außerhalb des Plangebietes (Gartenbaubetrieb Piepereit und dem Pflanzen-Kölle Gartencenter). Es geht also um bestehenden Gewerbelärm, der sich auf eine geplante schutzbedürftige Nutzung einwirkt und nicht um Gewerbelärm, der durch die geplante Nutzung ausgelöst wird. Durch diese ist keine entsprechende Lärmbelastung anzunehmen.  Mithin wird der Gewerbelärm nicht durch die Planung ausgelöst. Auch kommen die mit dem Bebauungsplan geplanten Nutzungen in ihrem Schutzbedürfnis nicht Kurgebieten, Krankenhäusern o.ä. gleich.  Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse sind in der Begründung im Kapitel 4.2.7 dokumentiert.
1.17	Das Gutachten der Fa. Schlichting untersucht die Auswirkung auf die Straße Buchenkamp zwischen bzw. bei den dort genannten Knotenpunkten über die das Plangebiet straßentechnisch zu erreichen ist. Da sich die PKW/LKW nach bzw. vor diesen Knotenpunk-	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Der Untersuchungsraum und -umfang der Verkehrsplanerischen Untersuchung ist im Zuge der Behördenabstimmung mit den für Verkehr zuständigen Dienststellen abgestimmt worden.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>ten leider nicht in Luft auflösen, fehlt es an der untersuchten Auswirkung außerhalb dieser Knotenpunkte, also an den Zubringerstraßen. Das vorgelegte Gutachten erbringt keine Aussage auf diesen von den Umgebungsstraßen aufzunehmenden, neuen, zusätzlichen Straßenverkehr und der daraus resultierenden Überlastung dieser Straßen durch die Veränderung im B-Plan 43, beispielsweise der Eulenkrogstraße (auch im Hinblick auf Kapazitäten der Straße, Lärm und Umweltbelastung). Es mangelt somit an einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die das Vorhaben insgesamt erlaubt.</p>	<p>Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Neuverkehre und deren Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz, insbesondere den Buchenkamp und seine Knotenpunkte, ermittelt. Hierbei wurde sich auf den Einwirkungsbereich der durch die Planung induzierten Mehrverkehre beschränkt. Trotz der zusätzlichen Verkehrserzeugung konnten für das umliegende Straßennetz weiterhin gute bis sehr gute Verkehrsqualitäten nachgewiesen. Eine Betrachtung weiterer Umgebungsstraßen, würde das erforderliche Maß der Untersuchung überschreiten und ist für die Planung nicht erforderlich.</p>
1.18	<p>Die öffentliche Plandiskussion im Walddörfer Gymnasium vom 26.05.2015 ist im Anhang zum "Wohnungsbaupotenzial Buchenkamp Landschaftsplanerisch- städtebauliches Gutachten von Oktober 2015 des Gutachters Prokom" zugrunde gelegt und dort wurden die Anregungen der beteiligten Bürger erwähnt/aufgenommen und haben somit dem Plan zugrunde gelegen. Die Ergebnisse/Einwände der Bürger in der öffentlichen Plandiskussion vom 20.10.2016 um 18.00 Uhr im Walddörfer Gymnasium sind bei den jetzt vorgelegten Planungen nicht für die Bürger online zur Verfügung gestellt worden. Sie sind auch nirgendwo in die online zur Verfügung gestellten Dokumente/Gutachten und somit auch nicht in das B-Plan-Verfahren eingeflossen. Die jetzige Planung geht im Maß deutlich über das hinaus, was in den öffentlichen Plandiskussionen vom 26.5.15 und 10.10.2016 an Bebauung vorgestellt wurde. Die in diesen Veranstaltungen gemachten Zusagen zum Schutz rückwärtiger Flächen als auch die dort zugesagte Gesamtbefristung auf maximal 15 Jahre Nutzung der Flüchtlingsunterkunft im Landschaftsschutzgebiet/Moorlandschaft/Endmoränenlandschaft mit der Selbstverpflichtung der Behörde zum anschließenden vollständigen Abbau aller Bodenbefestigungen/Gebäude mit sich daran anschließender Renaturierung der Moorlandschaft (der von ihr selbst gepachteten Fläche), finden keine ausreichende Umsetzung im vorgelegten B-Plan 43 und den Änderungen des Flächennutzungsplans und der Änderung des Landschaftsprogramms.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen des auf Beschluss der Bezirksversammlung Wandsbek beauftragten landschaftsplanerischen-städtebaulichen Gutachtens ist am 26.05.2015 auf der Grundlage einer Massenstudie für eine Bebauung am Buchenkamp eine öffentliche Veranstaltung zur Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort durchgeführt worden. Ein Vertreter des beauftragten Planungsbüros hat in der Sitzung des Planungsausschuss am 09.06.2015 die wesentlichen Ergebnisse der Veranstaltung dargestellt und dargelegt, inwieweit aus gutachterlicher Sicht Anregungen aus der Veranstaltung berücksichtigt werden sollen. Das Protokoll wurde mit Drs. 20-1285 veröffentlicht.</p> <p>Die Ergebnisse und das Protokoll der öffentlichen Plandiskussion am 10.10.2016 wurden in der Sitzung des Planungsausschusses vom 13.12.2016 ausgewertet erörtert und zuvor mit der Sitzungsvorlage Drs. 20-3681 veröffentlicht.</p> <p>Am 09.05.2017 hat der Planungsausschuss in der Sitzung beschlossen, eine öffentliche Anhörung nach § 25 der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung zum Bebauungsplanverfahren Volksdorf 46 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung sollte zum einen einer Bürgerinitiative und den Naturschutzverbänden Gelegenheit geben, ihre Standpunkte in der Öffentlichkeit zu erläutern; und zum anderen dem Betreiber bzw. Träger der geplanten Dementen-WG die Möglichkeit einräumen, dem Ausschuss und der Öffentlichkeit das Vorhaben näher zu erläutern. Die Inhalte und der Verlauf sind der Vorlage Drs. 20-4994</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>Hiermit rüge ich diese und die vorgenannten formalen Planungsfehler im B-Plan Verfahren insgesamt.</p> <p>Für mich als Bürger deckt sich der Inhalt des nun vorgelegten Plans nicht mit dem, was die Behörde aufwendig in den beiden Terminen der öffentlichen Plandiskussion vorgetragen hat. Die beiden Veranstaltungen waren sehr gut besucht. Ich meine mich an eine weitere Veranstaltung in der Grundschule Eulenkrugstraße zu erinnern, bei der es aber aus meiner Erinnerung heraus nur um das Asylantenwohnheim ging. Diese Veranstaltung taucht in den Downloads gar nicht auf. Ich kann nicht sagen, ob sie für die 3 Veränderungsverfahren notwendige Voraussetzung gewesen ist.</p> <p>Die beiden Veranstaltungen waren für mich als Bürger im Ergebnis eher sinnlos und Zeitverschwendung. Jedes Mal waren neue Behördenvertreter vor Ort, so dass die Zusagen auf der vorangegangenen Veranstaltung ihnen nicht entgegengehalten werden konnten.</p> <p>Wirklich schade, besonders für den Naturerhalt in dieser eigentlich so schön grünen Stadt ist, dass die Profitgier einiger hier Natur nachhaltig beseitigt.</p>	<p>beigefügten Niederschrift zu entnehmen.</p> <p>Damit waren alle Protokolle und Niederschriften Bestandteil der öffentlichen Beratungen zum Bebauungsplanverfahren Volksdorf 46 im Planungsausschuss.</p> <p>Zum Vergleich der Planstände zur öffentlichen Plandiskussion und zur öffentlichen Auslegung siehe Abwägung zu Nr. 1.4.</p> <p>Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen werden hinreichend begrenzt und der Schutz rückwärtiger Flächen wird ausreichend sichergestellt. Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 3.1.</p> <p>Zur Öffentlich-rechtlichen Unterkunft und der anschließenden Renaturierung nach Auslaufen der befristeten Festsetzung siehe Abwägung zu Nr. 1.1.</p>
<b>2.</b>	<b>Stellungnahme eines Bürgers vom 22.06.2020</b>	
2.1	<p>Das Plangebiet sollte die im Plan für „Maßnahmen zur Förderung des Biotopverbundes“ gezeigte Größe umfassen, d.h. bis zur Landesgrenze und bis zur U-Bahn reichen. Dieses gesamte Gebiet muss einen unveränderbaren Schutzstatus erhalten, der über den Schutzstatus eines LSG hinausgeht.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Zuschnitt des Plangebietes ist dem städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanverfahrens angemessen. Die Aufwertung der nicht für eine Bebauung vorgesehenen Flächen und Entwicklung des Biotopverbundes kann auch auf der Grundlage des geltenden Planrechtes (Außengebiet nach dem Baustufenplan Volksdorf bzw. Außenbereich nach § 35 BauGB und Flächen für die Landwirtschaft sowie Maßnahmenflächen nach dem Bebauungsplan Volksdorf 32) erfolgen. Das Gebiet des geplanten Biotopverbundes erstreckt sich im Osten bis zur Landesgrenze und um Norden bis zur U-Bahn. Die Umsetzung von Maßnahmen des Biotopverbundkonzeptes wird im städtebaulichen Vertrag mit den Eigentümern des Ferck'schen Hofes, sofern deren Flächen betroffen sind, verbindlich vereinbart.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>Bis auf die geplante Bebauung verbleiben die Flächen im Landschaftsschutz. Für die außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen sehen zudem das Landschaftsprogramm und der Flächennutzungsplan keine Entwicklung von Bauflächen vor. Große Teile sind in der Karte Arten- und Biotopschutz des Landschaftsprogramms als „Flächen des Biotopverbundes“ dargestellt.</p>
2.2	<p>„Ausgleichsmaßnahmen“ müssen rechtseindeutig und verbindlich im Plangebiet liegen. Der Kostenträger ist zu benennen, seine Solvenz zu prüfen, Sicherheiten sind zu fordern. Verhinderung des „Hineinwachsens“ der Bebauung ins momentane LSG durch Festschreiben von geeigneten Maßnahmen ist zwingend nötig.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</b></p> <p>Die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen liegen innerhalb des Plangebietes. Die Sicherung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, der auch nähere Regelungen zu Ausführungsfristen der Maßnahmen und Vertragsstrafen bei nicht vereinbarungsgemäßer oder unterbliebener Umsetzung beinhaltet.</p> <p>Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen werden hinreichend durch u.a. Anpflanzgebote begrenzt und der Schutz rückwärtiger Flächen wird sichergestellt. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 3.1.</p>
2.3	<p>Eine spätere Fortführung der Planstraße in den verbliebenen Naturraum muss durch Bebauung/Tiefgarage o.Ä. verhindert werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Eine Fortführung der Planstraße über die festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen hinaus in die östlich an die Baugebiete bzw. Flächen für Gemeinbedarf anschließenden Flächen ist auf Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfs nicht zulässig. Eine Anpassung des städtebaulichen Konzepts ist dazu nicht erforderlich.</p>
2.4	<p>Der Biotopverbund muss verbindlich terminiert und kurzfristig umgesetzt werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</b></p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen des Biotopverbundkonzeptes auf den Flächen der Planungsbegünstigten über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Volksdorf 46 hinaus wurden gemäß Beschluss der Bezirksversammlung (Drs. 20-2771.1) in den planungsbegleitenden städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Eine Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen hat auf deren Flächen innerhalb von fünf Jahren nach Feststellung des Bebauungsplans Volksdorf 46 stattzufinden.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die wesentlichen Vertragsinhalte</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		zur Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen und Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes ergänzt.
2.5	Der "Städtebauliche Vertrag" ist vor der Rechtsverbindlichkeit des B-Plans zu schließen und öffentlich zu machen.	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der städtebauliche Vertrag wird vor Erreichen der sogenannten Vorweggenehmigungsreife gemäß § 33 BauGB unterzeichnet und gemäß des Hamburgischen Transparenzgesetzes zeitnah (vor Feststellung des Bebauungsplans) im Transparenzportal veröffentlicht. Sofern Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden, die für die Abwägung im Bebauungsplanverfahren relevant sind, wird auf diese in der Begründung entsprechend Bezug genommen.</p> <p>Die wesentlichen städtebaulichen Vertragsinhalte sind zudem in Kat. 6 der Begründung zusammengefasst.</p>
2.6	Der Baubeginn darf erst nach der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen kann zeitlich entkoppelt von dem Eingriff auch nachlaufend erfolgen. Ein Erfordernis für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen besteht nicht. Die Sicherung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, der auch nähere Regelungen zu Ausführungsfristen der Maßnahmen beinhaltet. So ist die Ausgleichsfläche nordwestlich des Waldes Im Meienthun innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen und spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umzusetzen, die Knickneuanlagen sogar zeitparallel zur Erschließung umzusetzen.</p>
<b>3.</b>	<b>Stellungnahme einer Bürgerin vom 22.06.2020</b>	
3.1	Als Planungsziel ist in die Begründung zum Bebauungsplan V46 „die Verhinderung jeglicher, zukünftiger Bebauung im Plangebiet und allen östlich liegenden Landschaftsteilen“ aufzunehmen.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Mit der Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann die prägende Kulturlandschaft erhalten und entwickelt werden. Die zu bebauenden Flächen werden durch Flächen zum Anpflanzgebot und private Grünflächenfestsetzungen begrenzt und eingegrünt. Sich östlich daran anschließende Flächen sind durch die Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung (Oberflächenentwässerung), als Maßnahmenflächen für den Ausgleich oder als Flächen für</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>die Landwirtschaft lassen eine weitere Bebauung wie am Buchenkamp geplant gar nicht zu.</p> <p>Die Flächen außerhalb des Plangebietes und des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Volksdorf 32 zählen zum Außenbereich nach § 35 BauGB und stellen somit auch weiterhin kein Bauland dar. Gleichwohl wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ein Biotopverbundkonzept erstellt und vertraglich gesichert, welches die Aufwertung und Entwicklung der östlich über das Plangebiet hinaus liegenden Landschaftsteile zu einem übergreifenden Biotopverbund zum Ziel hat.</p> <p>Eine Ergänzung der Planungsziele in der Begründung ist nicht erforderlich.</p>
3.2	<p>Parallel zum Planverfahren Volksdorf 46 und seinen gesetzlich Ausgleichsmaßnahmen wurde ein Biotopverbundkonzept für das gesamte Gebiet entwickelt. Ziel ist u. a., auch dieses Gebiet durch Aufwertung zukünftiger Bebauung zu entziehen. Daher ist es unerlässlich in der Begründung zu V46 auch die konkreten Umsetzungszeiträume des Biotopverbundkonzepts zu verankern, sprich sie mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet zu harmonisieren. Ebenso sind Aussagen zu Träger, Finanzierung und Kontrollinstanzen zu treffen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</b></p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die wesentlichen Vertragsinhalte zur Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen und Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes ergänzt.</p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 2.4.</p>
3.3	<p>In der Drucksache 20-2772, 04.05.16, Abs. 6 wurde folgendes formuliert: <i>„Um darüber hinaus bis zur östlichen Landesgrenze alle Grünflächen, aufzuwertenden und auszuweitenden Biotope und auch landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten und zu schützen, werden Bereiche <u>hinter den zu bebauenden Flächen</u> als freizuhaltende Pufferzone in das Plangebiet aufgenommen“.</i></p> <p>Um eine zukünftige Bebauung sicher zu unterbinden, reichen die dargestellten Aufwertungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet V46, insbesondere die Ausweisung der Flächen direkt hinter den zu bebauenden Flächen „nur“ als landwirtschaftliche Flächen, nicht aus. Um dies zu erreichen, muss eine Ausgleichsfläche im direkten Anschluss an die Bebauung wie angekündigt festgesetzt</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Drucksache 20-2771 vom 04.05.2016 zum Planungsausschuss am 10.05.2016 gemeint ist, die als Drucksache 20-2771.1 vom 11.05.2016 auch noch einmal am 12.05.2016 von der Bezirksversammlung Wandsbek beschlossen wurde.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die zu bebauenden Flächen werden östlich des vorgesehenen Baugebiets durch die Planfestsetzungen bereits hinreichend begrenzt. Die Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme westlich des Weges Tonradsmoor ist nicht möglich, da diese Flächen zum einen zur Anlage einer naturnahen Retentionsfläche für das Oberflächenwasser und als mögliche Intensivgrünlandfläche für eine örtlich ansässige Schafszucht benötigt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>werden. Die Fläche sollte das Gebiet westlich des Wegs Tonradsmoor (Ausnahme des „Erdbeerfeld) umfassen. Eine mögliche Nutzung der Ausgleichsfläche wäre die Schaffung einer Streuobstwiese.</p>	<p>Die Festsetzung zusätzlicher Aufwertungs- und Ausgleichsmaßnahmen rein mit dem Ziel der Verhinderung einer ohne hin auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen unzulässigen weiteren Bebauung ist auch nicht erforderlich und rechtlich nicht möglich. Auch die Festsetzung von Ausgleichsflächen verhindert nicht eine mögliche Bebauung dieser Flächen, die im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit unter Abwägung aller Belange gleichwohl planungsrechtlich für z.B. Wohnungsbau aktiviert werden könnten.</p> <p>Die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach Staatsrätemodell ermittelt worden. Für weitere Ausgleichsflächen besteht kein Erfordernis. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 1.13 und Nr. 12.4.</p>
3.4	<p>Eine extensive Beweidung dieser Streuobstwiese, durch z. B. Schafe, als Pflegemaßnahme wäre denkbar. Da die Schafe damit eine landschaftspflegerische Aufgabe übernehmen, entstünde eine zusätzliche Verdienstmöglichkeit durch Naturschutzmaßnahmen für die Halter einer ansässigen Hobby-Schafzucht. Das Argument der Vernichtung wirtschaftlicher Existenz wird so entkräftet, Einzelinteressen sind mit den Interessen der Allgemeinheit nach Sicherung der Flächen vereinbar.</p> <p>Die öffentliche Förderung steht auch im Einklang mit dem aktuellen Koalitionsvertrag SPD/Grüne 2020 zum Thema Hamburger Landwirtschaft: „ Wir wollen landwirtschaftliche Flächen erhalten, die landwirtschaftliche Nutzung aber verstärkt mit Ausgleichsmaßnahmen verbinden, dabei zusätzliche Verdienstmöglichkeiten durch Naturschutzmaßnahmen schaffen und notwendige betriebliche Veränderungen unterstützen und die ökologische Landwirtschaft...stärken.“.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Zuge des Planverfahrens sind direkte Abstimmungen mit der ansässigen Schäferin erfolgt. Es wurden Möglichkeiten einer extensiven Beweidung durch Schafe als Ausgleichsmaßnahmen geprüft. Die Beschränkungen einer extensiven Beweidung (Anzahl der Tiere, keine Beweidung in den Wintermonaten, keine Einbauten für Unterstände etc.) sind mit den Anforderungen der ansässigen Schafzucht nicht vereinbar gewesen. Daher wurden die ursprünglich dafür angedachten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt und entsprechende Ausgleichsflächen an anderer Stelle (M1) festgesetzt. Das Ziel der Verpachtung der für die Schafzucht bestimmten Flächen des Plangebietes für eine Schafzucht wird Teil des Städtebaulichen Vertrags. Eine Existenzgefährdung durch die Planung ist demnach nicht anzunehmen. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 7.4.</p>
3.5	<p>Das Landschaftsbild wird u. a. durch die Großflächigkeit und Weite der Ackerfläche mit der aufragenden Kuppe bestimmt. Durch den um das Tonradsmoor und über die Kuppe geplanten Knick wird allerdings dieses weite Landschaftsbild mit seiner einmaligen eiszeit-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Lage des geplanten Knicks stellt einen geeigneten Standort dar, der an bestehende Knickstrukturen anbindet. Alternative Standorte ergeben sich nach fachplanerischer Beurteilung nicht. Darüber hinaus sind die Knickverluste nach</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>lich geprägten Topographie ge- bzw. zerstört. Aufgrund der positiven Eigenschaften von Knicks für Flora, Fauna und Mikroklima stellt sich nicht die Frage, ob ein Knick geschaffen werden soll, wohl aber wo er genau verlaufen soll. Ein Verlauf hinter der Kuppe erhält das Landschaftsbild als einer der letzten eiszeitlichen Landmarken. Möglicherweise erfüllt auch ein Blühstreifen bzw. Strauchstreifen ohne Überhälter das Element der Vernetzung im geplanten Biotopverbundsystem.</p>	<p>den Vorgaben des Biotopschutzes durch gleichwertige Ersatzbiotope zu kompensieren. Blüh- oder Saumstreifen werden seitens der Fachbehörde nicht als Ersatz für die nach § 30 geschützten Knicks akzeptiert. Mit den festgesetzten Knickneuanlagen wird der erforderliche Ersatz somit innerhalb des Plangebietes gesichert.</p> <p>Die durch die letzte Eiszeit geschaffene Topographie wird durch die Anlage eines Knicks nicht in Frage gestellt oder gestört. Knicks sind der prägende Bestandteil der Kulturlandschaft, die sich auf dem Gebiet der letzten Eiszeit in weiteren Teilen Schleswig-Holsteins und Teilen Hamburgs entwickelt hat.</p>
3.6	<p>Die Umsetzung der ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen V32 muss mit Baubeginn erfolgen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 1.2.</p>
3.7	<p>Es sollte geprüft werden, ob ein weiterer Fußweg am Buchenkamp mit mehreren Knickdurchbrüchen wirklich eine Verbesserung darstellt bzw. für wen. Wie hoch ist das Fußgängeraufkommen? Wer nutzt den neuen Fußweg? Ist ein Fußweg nicht ausreichend?</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Straße Buchenkamp verfügt nur über einen einseitigen Gehweg westlich der Fahrbahn. Im Zuge der Umsetzung der neuen Wohnbebauung in den Teilgebieten des reinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WR2“ und „WR4“ ist mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen. Der neue Gehweg ist erforderlich, damit das Plangebiet eine ausreichende fußläufige Anbindung an den Buchenkamp und die dortige Bushaltestelle sowie in Richtung Eulenkrugstraße erhält. Des Weiteren ist eine fußläufige Erreichbarkeit aller Grundstücke in ausreichender Form sicherzustellen. Die für die Herstellung des Gehweges erforderlichen Eingriffe in den Knick wurden so gering wie möglich gehalten, bilanziert und werden im Zuge von Knickneuanlagen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.</p>
3.8	<p>Der städtebauliche Vertrag, mit dem der Investor verpflichtet wird Ausgleichsmaßnahmen zu leisten, ist nicht wie vorgesehen mit der öffentlichen Auslegung für die Öffentlichkeit einsehbar. Da das gesamte Bauplanverfahren V46 zeitweise von Intransparenz gekennzeichnet war, ist die öffentliche Auslegung zu verlängern bis der städtebauliche Vertrag einzusehen ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Städtebauliche Verträge sind nach dem Baugesetzbuch (BauGB) nicht öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nur die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat ihre wesentliche Aufgabe darin, der planenden Stelle Interessenbetroffenheiten deutlich zu machen sowie</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>den Gemeindegewohnern Teilhabe am Planungsverfahren zu ermöglichen. Diesem Zweck genügt regelmäßig die Auslegung der in § 3 BauGB bezeichneten Unterlagen. Darüber hinausgehende Unterlagen müssen demnach nicht mit ausgelegt werden. Hieraus ergibt sich auch kein Verfahrensmangel. Eine Verlängerung der öffentlichen Auslegung ist nicht erforderlich.</p> <p>Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 2.5.</p>
3.9	<p>Die Schließung von Wegen im Biotopverbund mit Ausnahme in der Umgebung des Kiebitzmoores ist abzulehnen, um die Erholungsfunktion des Gebietes nicht einzuschränken.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Maßnahmen des Biotopverbundkonzeptes außerhalb des Plangebietes sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplan-Entwurfes Volksdorf 46.</p> <p>Im Rahmen des Biotopverbundkonzeptes wird die Erholungsfunktion in der Form berücksichtigt, dass aus naturschutzfachlichen Gründen vorgeschlagene Wegesperrungen durch neue, weniger beeinträchtigende Wege ersetzt werden sollen.</p>
3.10	<p>Ergänzung zur Begründung: S.51, Abs. 5: Der Absatz sollte ergänzt werden um folgenden Satz: In Zukunft ist es nicht gerechtfertigt „an dieser Stelle“ und in weiteren rückwärtigen Lagen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wohnbaugebiet umzuwandeln.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Für die vorgeschlagene Ergänzung der Begründung besteht kein Erfordernis, da innerhalb des Plangebietes über die festgesetzten Bebauungsmöglichkeiten hinaus kein Wohnungsbau auf Grundlage des Bebauungsplans zulässig gemacht wird. Zudem würde eine solche Festlegung in die grundgesetzlich zugesicherte Planungshoheit der betroffenen Gemeinde eingreifen.</p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 3.1.</p>
<b>4.</b>	<b>Stellungnahme eines Bürgers vom 22.06.2020</b>	
	<p>Im Bebauungsplan werden sämtliche Flächen, die nicht für die Bebauung vorgesehen sind, als Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt. Leider fehlt hier die Festsetzung als Dauergrünland bzw. Ackerland. Es wäre wünschenswert, dass zumindest einzelne Flächen, wie z. B. die Fläche, die östlich direkt hinter der Bebauung und nördlich der Folgeunterkunft liegt, als Grünland festgesetzt werden könnte. Idealerweise würde flächenmäßig die Größenordnung des Dauergrünlandes im Bebauungsgebiet wieder der</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplans sind durch die abschließende Auflistung der Inhalte des Bebauungsplans in § 9 BauGB beschränkt. Demnach können Flächen für die Landwirtschaft, nicht aber direkt Flächen für Dauergrünland oder Ackerland festgesetzt werden. Gleichwohl besteht die Möglichkeit die Art der landwirtschaftlichen Nutzung mit einer überlagernden Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>Fläche entsprechen, die bis 2010 bestand.</p>	<p>zur Entwicklung von Natur und Landschaft näher zu bestimmen und damit einzuschränken.</p> <p>Mit der vorliegenden Bebauungsplanung geht bereits eine Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Bauflächen und privaten Grünflächen einher, die jedoch auf das notwendige Maß beschränkt worden ist. Hinzu kommen Nutzungseinschränkungen in Form von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die durch die Planung ausgelösten Eingriffe. Um weitere Einschränkungen und Eingriffe in das Betriebskonzept der jeweiligen Landwirte über das zur Umsetzung der Planung erforderlichen Maßes hinaus zu vermeiden, wird auf eine konkrete Festlegung der Art der landwirtschaftlichen Nutzung verzichtet. Eine Nutzung der Flächen als Grünland oder Ackerland wird durch die Festsetzungen als Flächen für die Landwirtschaft weiterhin ermöglicht.</p>
<b>5.</b>	<b>Stellungnahme eines Bürgers vom 21.06.2020</b>	
5.1	<p>Der Bürger äußert sich überrascht zum Bebauungsplan-Entwurf angesichts zuvor getätigter politischen Aussagen. Er hinterfragt, warum man den Ferk'schen Hof abreißen lasse, um weiteren Wohnraum für 60 Wohneinheiten (davon mindestens 30 Prozent öffentlich gefördert) bauen zu lassen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist eine Gemeinde, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Der Bebauungsplan dient der Umsetzung der Ziele der FHH zur Schaffung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten sowie der Umsetzung des bezirklichen Wohnungsbauprogramms. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 7.3.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung im eigentlichen Sinne findet an der Hofstelle des Ferk'schen Hofes nicht mehr statt und die sonstigen Nutzungen beschränken sich überwiegend auf gewerbliche Lagernutzungen. Bei perspektivischer Aufgabe des Hofgebäudes durch die Eigentümer werden mit dem Bebauungsplan auf einer Gemeinbedarfsfläche Bebauungsmöglichkeiten für einen möglichen Neubau einer Tagespflegeeinrichtung oder ein Hospiz angeboten. Auch die an der Hofstelle derzeit im Bestand betriebene Kindertagesstätte erhält durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Erweiterungsmöglichkeiten z.B. in Form eines Neubaus. Eine Neubebauung insbesondere in einem bereits baulichen genutzten Bereich (Hofstelle) entspricht dem vom Baugesetzbuch in § 1a geforderten sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
5.2	Der Bürger kritisiert die bis 2035 vorgesehene Asylunterkunft auch angesichts der Pacht für das Grundstück.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die FHH ist angesichts der Fallzahlenentwicklung bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden bis Ende 2015 und profunden Unsicherheiten über die weitere Entwicklung in den Folgejahren daher gehalten, für die öffentliche Unterbringung proaktiv eine nicht unerhebliche kapazitäts- und Flächenvorsorge zu treffen, um auch in Zukunft zeitnah handlungsfähig zu sein und unzumutbare Unterbringungssituationen oder gar Obdachlosigkeit von neu eintreffenden Flüchtlingen abzuwenden, sowie auch bereits bestehende Unterbringungen unter problematischen Verhältnissen wie z.B. in Zelten abzubauen. Zugleich muss sie in Rechnung stellen, dass die notwendige Betreuung und Versorgung der Flüchtlinge realistischer Weise nicht an einer unbegrenzten Zahl von Einzelstandorten personell sichergestellt werden kann.</p> <p>Um die öffentlich-rechtliche Unterbringung für etwa 260 Flüchtlinge und Asylsuchende bis zum 20.09.2035 planungsrechtlich zu sichern, wird das betreffende Flurstück 270 befristet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentlich-rechtliche Unterbringung und Kindertagesstätte“ festgesetzt.</p> <p>Haushaltspolitik und Pachtbeträge sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p>
5.3	Dieser Bebauungsplan sei im Hinterzimmer vereinbart.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die rechtlichen Vorgaben gem. § 3 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden eingehalten.</p>
<b>6.</b>	<b>Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 19.06.2020</b>	
6.1	Mit dem beabsichtigten B-Plan geht die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten landwirtschaftlich genutzten und baurechtlich gemäß Baustufenplan Volksdorf von 1955 derzeit als Grün- und landwirtschaftliche Flächen festgesetzten Flächen an der Straße Buchenkamp einher, was wir ebenso wie die dafür vorgesehene Änderung des FNP und des LAPRO von „Landwirtschaft/Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ zu „Wohnbauflächen“ aus Natur- und Landschaftsschutzgründen ablehnen. Die geplante Bebauung wird zum	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zur Flächennutzungsplan-Änderung:</u></p> <p>Hamburg hat das Ziel, den Wohnungsbau zu aktivieren und zu stärken, um für den prognostizierten Zuwachs an Haushalten ein adäquates Wohnungsangebot bereitzustellen. Ziel ist unter anderem die Realisierung von Wohnungsbau in bereits erschlossenen Lagen.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>Verlust von Landschaftsschutzgebiets-Flächen führen und den Biotopverbund, die vorhandene Landschaftsachse und die bedeutende Knicklandschaft erheblich beeinträchtigen. Wir lehnen die geplante Bebauung und die Vereinnahmung von Landwirtschaftsflächen durch einen Investor seit Jahren ab und fordern den Erhalt des Landschaftsschutzgebietes in der bisherigen Form. Wir verweisen auf diverse bereits vorliegende Äußerungen/Stellungnahmen der Naturschutzverbände.</p>	<p>Durch das Bezirksamt Wandsbek wurde im Jahr 2015 ein landschaftsplanerisch-städtebauliches Gutachten für die land- und forstwirtschaftlich geprägten Flächen östlich des Buchenkamps und nördlich der Eulenkrugstraße in Auftrag gegeben. Das Bearbeitungsgebiet hatte eine Größe von ca. 63 ha. Das Gutachten stellt fest, dass die direkt östlich an die Straße Buchenkamp angrenzenden Teilflächen, auf denen sich der Änderungsbereich befindet, im Vergleich mit den übrigen Teilflächen des Untersuchungsgebietes die geringsten Restriktionen aufweisen.</p> <p>Die Fläche ist – auch im Vergleich mit anderen Flächen in der äußeren Stadt - aufgrund ihrer Lage für Wohnungsbau geeignet. Es handelt sich um eine in Nachbarschaft zu bestehenden Quartieren gelegene Fläche, die nur ca. 1,5 Kilometer vom Zentrum Volksdorf entfernt ist. Sie wird durch die Bushaltestellen „Herkenkrug“ und „Buchenstieg“ der Linie 375 und durch die nur ca. 600 Meter entfernte U-Bahn-Haltestelle „Buchenkamp“ an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Fläche liegt in der Nähe zu qualitativ hochwertigen Freiräumen (Tonradsmoor, Tonradskoppeln und Meienthun, Naturdenkmal Kiebitzmoor, Moorbekgrünzug) und verfügt über eine gute Versorgung mit Schulen und Kindertagesstätten. Die Fläche ist daher bereits seit 2012 als Wohnungsbaupotenzial im Wohnungsbauprogramm des Bezirks Wandsbek vorgesehen.</p> <p><u>Zur Landschaftsprogramm-Änderung:</u></p> <p>Die beabsichtigte Bebauung macht es erforderlich, dass ca. 2,8 ha von Landwirtschaftlicher Kulturlandschaft zu Wohnbaufläche geändert wird und aus dem Landschaftsschutz entlassen werden müssen. Der Landschaftsraum östlich des besiedelten Bereiches von Volksdorf beidseits der Eulenkrugstraße beträgt insgesamt ca. 95 ha und verbleibt bis auf die künftige Wohnsiedlung weiterhin im Landschaftsschutz. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 7.1.</p> <p>Die Flächen des Biotopverbundes gemäß Karten Arten- und Biotopschutz sind hierbei nicht direkt betroffen.</p> <p>Der Verlauf der Landschaftsachse im Landschaftsprogramm ist großräumig zu verstehen und nicht parzellenscharf. Durch die beabsichtigte Wohnbebauung wird die Landschaftsachse in diesem Bereich um ca. 80 m nach Osten verschoben.</p> <p>Das vorhandene Knicksystem wird lediglich im Bereich der Straße Buchenkamp</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>erheblich beeinträchtigt und verliert dabei den Schutzstatus nach § 30 BNatSchG und §14 HmbBNatSchAG als gesetzlich geschütztes Biotop. Dieses hat jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Charakteristik des gesamten Landschaftsraumes, zumal eine Neuanlage von Knicks in der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen ist.</p> <p>Zur Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnungsbauflächen siehe auch Abwägung zu Nr. 7.3.</p>
6.2	<p><b>Zuschnitt des B-Plangebietes:</b></p> <p>Das B-Plangebiet ist zu klein bemessen, um das Planungsziel des B-Planes „Weiteres Planungsziel ist die landschaftliche und naturschutzfachliche Aufwertung der östlich liegenden Landschaftsteile sowie die Entwicklung eines auch über das Plangebiet hinauswirkenden Biotopverbundes.“ (B-Planbegründung Punkt 1, 4. Absatz), zu erreichen. Wenn die Flächen dauerhaft als unbebaubarer Landschaftsraum planungsrechtlich gesichert werden sollen, ist es erforderlich und konsequent, die gesamten Tonradskoppeln bis hin zum Wanderweg (nördlich vom Kiebitzmoor) in das B-Plan-Gebiet aufzunehmen und diesen Raum durch eine entsprechende Festsetzung dauerhaft vor Bebauung zu sichern. Die verbleibenden Grünflächen sind ggf. auch zivilrechtlich dauerhaft zu sichern, damit das Gelände nicht alsbald erneut überplant wird.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Koalitionsvertrag Wandsbek von SPD-Grüne vom 6.12.19, S. 13: „... Der Ausschluss jeglicher Bebauung in diesem Bereich ist <u>rechtsverbindlich und dauerhaft abzusichern</u>. Die Zielperspektive im rückwärtigen Bereich muss eine Ausweitung des Naturdenkmals sein, um maximalen Schutz dieser sensiblen Bereiche zu erreichen. Schritte in diese Richtung sind in dieser Legislatur einzuleiten. ...“</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 2.1.</p> <p>Eine Ausweitung des Naturdenkmals kann bei entsprechender Qualität der Flächen unabhängig vom Bebauungsplanverfahren über die zuständige Fachbehörde erfolgen.</p> <p>Koalitionsverträge greifen nicht dem Abwägungsmaterial und der vorzunehmenden Abwägung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches vor.</p>
6.3	<p><b>Biotopverbundkonzept</b> (Begründung Pkt. 3.3.2.3; 4.2.7.2 - 13. Absatz; 4.2.7.3 - 5. Absatz): Es ist nicht nachvollziehbar welche Relevanz das Biotopverbundkonzept hat, das lediglich als Plan bei den</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.</b></p> <p>Eine rechtliche Verzahnung der Biotopverbundziele mit dem Bebauungsplan-</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>B-Planunterlagen zu finden ist. Wann werden die Maßnahmen umgesetzt? Wer unterhält sie? Es ist sicherzustellen, dass das Biotopverbundkonzept mit dem B-Plan rechtssicher verzahnt wird und dessen Realisierung mit einem konkreten Zeitplan sowie mit der Vorgabe der Zielerreichung und ggf. einer Nachsteuerungsverpflichtung gewährleistet ist. (vgl. Beschluss der Bezirksversammlung Wandsbek vom 12.5.2016, Drucksachen-Nr.: 20-2771.1).</p>	<p>Entwurf kann nur für den Bereich, der im Plangebiet liegt, erfolgen und einer Festsetzung nach § 9 BauGB zugänglich ist. Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 4, im Übrigen siehe Abwägung zu Nr. 2.4.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf wird um die wesentlichen Vertragsinhalte zur Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen und Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes ergänzt.</p>
6.4	<p><b>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Umsetzung, Zuordnung und städtebaulicher Vertrag:</b></p> <p>Wer ist zuständig für die Herstellung und die dauerhafte Pflege der Maßnahmen? Sind die Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen oder sonstigen Auflagen befristet, wenn ja, bis wann?</p> <p>B-Plan Verordnung § 2 Nr. 24:</p> <p>„Die mit M1 und M2 bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden für Ausgleichsmaßnahmen den Wohnbaugebieten WR2, WR4, der Gemeinbedarfsfläche und der Straßenverkehrsfläche zugeordnet.“</p> <p>„Eine zentrale Zielsetzung der Planung ist der Erhalt des Knicknetzes im zukünftig besiedelten Bereich und innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Feldflur“ (Begründung Kap. 5.9.2). Es fehlt jedoch die Zuordnung der entsprechenden Maßnahme M3 (Erhaltung von Knicks und deren Pflege) in der Verordnung.</p> <p>Begründung 5.9.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:</p> <p>Hier heißt es: „Eine wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans ist u.a. der Erhalt des Landschaftsraums zwischen der Neubebauung und der Moorbekniederung und dem Wald im Meienthun im Os-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen</b></p> <p>Die Maßnahmen M1 und M2 sind von der Planungsbegünstigten umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Zu Regelungen der Fristen im städtebaulichen Vertrag siehe Abwägung zu Nr. 2.6.</p> <p>Die Maßnahme M3 ist zur Kompensation des Eingriffs im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich, daher erfolgt hier keine Zuordnung. Die Maßnahme M3 dient lediglich der Sicherung der bestehenden Knickstrukturen auf den als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzten Flächen.</p> <p>Zum städtebaulichen Vertrag siehe Abwägung zu Nr. 2.4 und 2.5.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die wesentlichen Vertragsinhalte zur Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen und Umsetzung des Biotopverbundkonzeptes ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>ten und Südosten. Die Freiflächen dienen zum einen als freizuhal- tende Pufferzone dem Schutz der angrenzenden, ökologisch wert- vollen Flächen und sollen zum anderen auch eine Ausgleichsfunk- tion für die vorhabenbedingten Eingriffe übernehmen. Dabei sind gemäß den übergeordneten Entwicklungszielen auch Aspekte einer ökologisch orientierten landwirtschaftlichen Nutzung mit einzubezie- hen, sofern sie nicht den Anforderungen des Biotopverbunds im Planungsraum entgegenstehen.</p> <p>Im Plangebiet wird eine Maßnahmenfläche (M1) zum Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe vorgesehen sowie weitere Maßnah- menflächen (M2) zur Neuanlage von Knicks als Ausgleich der vor- habenbedingten Eingriffe in die bestehenden Knickstrukturen fest- gesetzt. Außerdem werden Maßnahmenflächen (M3) festgesetzt, um die Erhaltung der bestehenden Knickstrukturen auf den Flächen für die Landwirtschaft zu sichern. <u>Die Umsetzung der Maßnahmen wird im städtebaulichen Vertrag mit den Eigentümern geregelt.</u></p> <p>Weiter heißt es in Pkt. 6, S. 77): „Zum Bebauungsplan wird ein städ- tebaulicher Vertrag geschlossen, in dem sich die Eigentümer ver- pflichten, die einzelnen Vorhaben innerhalb bestimmter Fristen um- zusetzen. Der Vertrag beinhaltet außerdem Regelungen zum geför- derten Wohnungsbau und zur Ausführung und Gestaltung der Vor- haben, die Verpflichtung zur Erschließung der Grundstücke und die Übernahme der mit der Erschließung der Grundstücke und der Pla- nung verbundenen Kosten durch den Eigentümer. Außerdem ver- pflichten sich die Eigentümer dazu, die im Bebauungsplan festge- setzten öffentlichen Flächen (Planstraße) an die Freie und Hanse- stadt Hamburg zu übertragen und ggf. herzustellen sowie die erfor- derlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte herzustellen und dauer- haft zugänglich zu halten.“</p> <p>Hinsichtlich der rechtssicheren Verzahnung des Biotopverbundkon- zeptes mit dem B-Plan, der Zuordnung und Umsetzung der Maß- nahmen, sowie der Inhalte des städtebaulichen Vertrages mangelt</p>	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>es an Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Die Inhalte des städtebaulichen Vertrages sind uns nicht bekannt. Was regelt der städtebauliche Vertrag? Unserer Forderung (Stellungnahme vom 18.12.2019): "Der städtebauliche Vertrag ist den Naturschutzverbänden schon im Entwurfsstadium zur Kenntnis und Stellungnahme zu geben. Darin sollte auch der bisher nicht realisierte Ausgleich für den B-Plan 32 festgeschrieben werden und zwar konkret s.o." ist nicht nachgekommen worden.</p>	
6.5	<p><b>Ausstehende Ausgleichsmaßnahmen:</b></p> <p>Die Realisierung der meisten Ausgleichsmaßnahmen des B-Plan Volksdorf 32 (von 1994) steht aus (inkl. Anlage von Knicks auf der Fläche Tonradsmoor). Dieses Ausgleichsdefizit ist dringend zu bereinigen. Welche der noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan Volksdorf 32 werden im Rahmen des B-Planes Volksdorf 46 umgesetzt und wie werden diese festgeschrieben?</p> <p>Angesichts der Erfahrungen mit dem bis heute nicht insgesamt ausgeglichenen B-Plan Volksdorf 32 weisen wir hinsichtlich der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf das Andienungsgebot von Ausgleichsmaßnahmen an das Sondervermögen hin.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</b></p> <p>Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bauungsplan Volksdorf 32 ist nicht Regelungsinhalt des vorliegenden Bauungsplan-Entwurfs Volksdorf 46. Gleichwohl wird im planungsbegleitenden städtebaulichen Vertrag die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung zweier Teichbiotope im Tonradsmoor, Knickneuanlage zwischen Tonradskoppeln und -moor) auf den Flächen der Planungsbegünstigten vereinbart.</p> <p>Das Andienungsgebot bezieht sich (nur) auf städtische Ausgleichsmaßnahmen, greift insofern nicht für die Ausgleichsmaßnahmen für den Bauungsplan Volksdorf 46, die gemäß städtebaulichen Vertrag vom Planungsbegünstigten umzusetzen sind. Die Ausgleichsmaßnahmen des Bauungsplans Volksdorf 32 auf den Flächen des ehemaligen Ferck'schen Hofes werden gemäß städtebaulichen Vertrag von der Stadt umgesetzt.</p> <p>Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 1.2.</p>
7.	<p><b>Stellungnahme eines Bürgers vom 19.06.2020</b></p>	
7.1	<p>Einem B-Plan in einem LSG kann ich grundsätzlich nicht zustimmen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die Aufstellung des Bauungsplans und der Umsetzung der damit verfolgten Planungsziele ist es erforderlich, Teilflächen des Flurstücks 272 sowie die Flächen des Flurstücks 5615 aus dem Landschaftsschutz zu entlassen. Parallel zum Bauungsplanverfahren erfolgt daher eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, bei der der für eine Bebauung vorgesehenen Bereich aus dem Landschaftsschutz entlassen werden sollen. Für den übrigen Großteil</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>der Flächen des Plangebietes bleibt der Landschaftsschutz bestehen und das Landschaftsschutzgebiet wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen.</p>
7.2	<p>Der Biotopverbund muss bis zur Landesgrenze und bis zur U-Bahn reichen. Dieses gesamte Gebiet muss einen unveränderbaren Schutzstatus erhalten, der über den Schutzstatus eines LSG hinausgeht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Das Gebiet des geplanten Biotopverbundes Buchenkamp erstreckt sich im Osten bis zur Landesgrenze und um Norden bis zur U-Bahn.</p> <p>Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 2.1.</p>
7.3	<p>Die größte zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche im NO-Hamburgs ist zu erhalten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise bereits gefolgt.</b></p> <p>Die Freie und Hansestadt Hamburg ist eine Gemeinde, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist (vgl. Kappungsgrenzenverordnung, HmbGVBl. 2018, S. 215); eine Änderung dieser Situation ist zumindest kurz- bis mittelfristig nicht absehbar. Die Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 23.06.2020 (HmbGVBl. S. 341) stellt zudem befristet bis 2025 fest, dass die Freie und Hansestadt Hamburg als ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d Absatz 1 BGB zu definieren ist. Auch dies rechtfertigt es neben der besonderen Eignung der Flächen aufgrund ihrer Lage, Anbindung und Nähe zu vorhandenen Versorgungsinfrastrukturen, im konkreten Fall abweichend vom grundsätzlichen Vorrang der Innenentwicklung auch in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wohnbauland umzuwandeln, da die im Rahmen der Innenentwicklung verfügbaren und zeitnah aktivierbaren Wohnbauflächenreserven allein nicht ausreichen, um der Gefährdung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen hinreichend entgegenzutreten. Die Flächen östlich des Buchenkamps wurden zudem bereits im Jahr 2012 als Potenzialflächen in das bezirkliche Wohnungsbauprogramm aufgenommen. Durch die Beschränkung der Bebauungsmöglichkeiten auf eine begrenzte Tiefe am Buchenkamp werden die landwirtschaftlichen Flächen nur in einem geringen Teil in Anspruch genommen. Die verbleibenden Flächen wären für eine Bewirtschaftung weiterhin aus-</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>reichend groß und sinnvoll zugeschnitten und werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt und so gesichert.</p> <p>Innerhalb des angrenzenden Gebietes für den Biotopverbund wird diese Zielsetzung weiter fortgesetzt. Bis auf geplante Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes wie Neuanlage von Knicks, Gehölzen, Saumstreifen und Gewässern wird der zentrale, weitaus größte Teil als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung wird vor dem Hintergrund des allgemein hohen Wohnraumbedarfs und des weiterhin dringenden Bedarfs an Unterbringungsplätzen für Flüchtlinge und Asylbegehrende sowie der Eignung des Plangebiets für diese Nutzungen die Inanspruchnahme der ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen als erforderlich und angemessen bewertet.</p>
7.4	Die Schafhaltung und Zucht müssen erhalten bleiben.	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer Fortführung der bestehenden Schafzucht nicht entgegen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind direkte Abstimmungen mit der ansässigen Schäferin erfolgt, um dies sicher zu stellen. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 3.4.</p>
7.5	Maisanbau muss ausgeschlossen werden	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Mit der Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft können keine weitergehenden Regelungen zum Ausschluss bestimmter Nutzpflanzen getroffen werden. Gemäß Biotopverbundkonzept werden die ackerbaulichen Flächen zukünftig nach ökologischen Kriterien zu bewirtschaften sein. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 8.6.</p>
7.6	Die eiszeitliche Geländekuppe darf nicht kleinteilig aufgeteilt werden. Sie ist ein einmaliger Landschaftsfaktor und ein letzter großräumer Zeuge der letzten Eiszeit auf Hamburger Gebiet. Neue Knicks in der Fläche werden die Kraniche vertreiben. Daher keine Knicks auf der eiszeitlichen Kuppe. Neue Knicks darf es nicht geben, es sei denn als Begrenzung Richtung Bebauung und Straße	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe Abwägung zu Nr. 3.5.</p> <p>Aufgrund von Eingriffen in das Knicknetz sind Knickersatzpflanzungen und damit Knickneuanlagen nach den fachlichen Vorgaben des Biotopschutzes zwingend vorgegeben. Der Plangeber verfolgt dabei eine verbindliche Umsetzung</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>innerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Planes. Der genannte Standort ist aufgrund der Anbindung an einen vorhandenen Knick gut geeignet. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Knickneuanlage erhebliche Auswirkungen auf Kraniche hervorgerufen werden, da ausreichend große, zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten bleiben. Das Gebiet ist zudem nicht als Rastgebiet von Kranichen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Gutachten bewertet worden.</p>
7.7	Die Bebauung im Landschaftsschutzgebiet muss vollkommen ausgeschlossen werden	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe Abwägung zu Nr. 7.1.</p>
7.8	Ausgleichsmaßnahmen darf es nicht geben. Das bedeutet, dass in einem anderen Grüngelände gebaut werden kann. Das darf auf keinen Fall geschehen.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind im Bundesnaturschutzgesetz zur Kompensation von Eingriffen durch Bebauung u.a. verankert, sofern diese nicht vermieden und gemindert werden können. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen hier dem Ausgleich der geplanten Bebauung am Buchenkamp. Die Gründe für die Erforderlichkeit der Bebauung sind in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf dargelegt</p>
7.9	Der Biotopverbund muss kurzfristig umgesetzt und verbindlich terminiert werden.	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 2.4.</p>
7.10	Der Fußweg am Buchenkamp liegt unter den Baumkronen, damit über den Wurzeln. Das können die Bäume im Knick nicht überleben.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Bei der Herstellung des Gehweges entlang des Knicks östlich des Buchenkamps wird auf eine wurzelschonende Ausführung geachtet. Der 2,5 m breite Gehweg wird nicht befahrbar sein, sondern dient nur der Erschließung und Anbindung des Plangebietes für Fußgänger. Da die nördlich der Planstraße vorhandene Ackerfläche bereits mehrere Jahre bis an den Knickfuß heran tiefgründig gepflügt wurde, sind zusätzliche Beeinträchtigungen der Wurzeln durch den Wegebau nicht zu erwarten.</p>
7.11	Die 380-kV-Überlandleitung muss unterirdisch verlegt werden.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Bei der 380-/110-kV-Freileitung handelt es sich um eine Bestandsleitung, die</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>nur als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übertragen wurde. Der zu beachtende Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht, kann durch die Planung eingehalten werden. Für eine Verlegung der Freileitung in den Untergrund besteht kein Erfordernis. Im Übrigen wäre dies ggf. im zuständigen Fachrecht zu regeln.</p>
<b>8.</b>	<b>Stellungnahme eines Bürgers vom 19.06.2020</b>	
8.1	Einem B-Plan in einem LSG kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 7.1.</p>
8.2	Das Plangebiet sollte die im Plan für „Maßnahmen zur Förderung des Biotopverbundes“ gezeigte Größe umfassen, dh. bis zur Landesgrenze und bis zur U-Bahn reichen. Dieses gesamte Gebiet muss einen unveränderbaren Schutzstatus erhalten, der über den Schutzstatus eines LSG hinausgeht.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 2.1 und 7.2.</p>
8.3	Der „Städtebauliche Vertrag“ ist vor der Rechtsverbindlichkeit des B-Plans öffentlich zu machen.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 2.5.</p>
8.4	Die größte zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche in NO-Hamburg ist zu erhalten.	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise bereits gefolgt.</b> Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 7.3.</p>
8.5	Landwirtschaft und Schafhaltung muss weiterhin wirtschaftlich möglich sein. Es sind Flächen für die Winterbeweidung zu berücksichtigen. Die Schafhaltung und Zucht müssen erhalten bleiben.	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</b> Die verbleibenden Flächen für die Landwirtschaft sind für eine Bewirtschaftung weiterhin ausreichend groß und sinnvoll zugeschnitten und werden als solche festgesetzt. Siehe hierzu auch Abwägung zu 3.4 und 7.4.</p>
8.6	Bewirtschaftungskriterien so festlegen, dass ausschließlich Öko-Landbau möglich ist. Pferdehaltung muss ausgeschlossen werden, Maisanbau als Monokultur ebenso.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Mit der vorliegenden Bebauungsplanung geht eine Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Baugebietsflächen und privaten Grünflächen einher, die jedoch</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>auf das notwendige Maß beschränkt worden ist. Hinzu kommen Nutzungseinschränkungen in Form von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die durch die Planung ausgelösten Eingriffe. Um weitere Einschränkungen und Eingriffe in das Betriebskonzept der jeweiligen Landwirte über das zur Umsetzung der Planung erforderlichen Maß hinaus zu vermeiden, wird auf eine Festlegung der Art der landwirtschaftlichen Nutzung verzichtet. Mit der Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft können keine weitergehenden Regelungen zum Ausschluss bestimmter Nutzpflanzen getroffen werden. Nach dem Biotopverbundkonzept, dessen Umsetzung im planungsbegleitenden städtebaulichen Vertrag vereinbart wird, sind die ackerbaulichen Flächen zukünftig ökologisch zu bewirtschaften.</p>
8.7	<p>Die Neuanlage von Knicks ist nicht grundsätzlich positiv zu sehen. Die eiszeitliche Geländekuppe darf nicht kleinteilig aufgeteilt werden. Sie ist ein einmaliger Landschaftsfaktor und ein letzter großräumiger Zeuge der letzten Eiszeit auf Hamburger Gebiet. Neue Knicks in der Fläche werden die Kraniche vertreiben. Knicks auf Randlagen beschränken.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 3.5 und 7.6.</p>
8.8	<p>Verhinderung des „Hineinwachsens“ der Bebauung ins LSG durch Festschreiben von Maßnahmen. Die Ausgleichsfläche sollte sich an die neue Bebauung als Riegel anschließen, um eine weitere Bebauung auszuschließen. Die Einrichtung einer Streuobstwiese wird vorgeschlagen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die zu bebauenden Flächen werden östlich durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits hinreichend begrenzt. Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 3.1 und 3.3.</p> <p>Die Festsetzung zusätzlicher Aufwertungs- und Ausgleichsmaßnahmen rein mit Ziel der Verhinderung einer ohnehin auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen unzulässigen weiteren Bebauung ist daher nicht erforderlich. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach dem Hamburgischen Staatsrätemodell ermittelt worden.</p> <p>Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 15.1 und Nr. 12.4.</p>
8.9	<p>Flächen für Bodenbrüter sind zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</b></p> <p>Mit der Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft innerhalb des Plangebietes werden auch potentiell Lebensräume für Bodenbrüter erhalten. Besondere Anforderungen an die Schaffung von Lebensräumen mit artspezifischen</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Anforderungen können aus den Ergebnissen der Artenschutzgutachtens nicht abgeleitet werden.
8.10	Ausgleichsmaßnahmen müssen rechtseindeutig und verbindlich im Plangebiet liegen. Der Kostenträger ist zu benennen, seine Solvenz zu prüfen, Sicherheiten sind zu fordern.	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</b></p> <p>Die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen liegen innerhalb des Plangebietes. Die Sicherung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, der auch nähere Regelungen zu Ausführungsfristen der Maßnahmen und deren Absicherung über eine Bürgschaft beinhaltet. Auch werden die Ausgleichsflächen grundbuchlich gesichert.</p>
8.11	Der Baubeginn darf erst nach Umsetzen der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 2.6.</p>
8.12	Der Biotopverbund muss kurzfristig umgesetzt und verbindlich terminiert werden.	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 2.4.</p>
8.13	Die Fortführung der Planstraße in den verbliebenen Naturraum muss durch Bebauung/Tiefgarage verhindert werden.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 2.3 .</p>
8.14	Der Fußweg am Buchenkamp liegt unter den Baumkronen, damit über den Wurzeln. Das können die Bäume im Knick nicht überleben.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 7.10.</p>
8.15	Die 380-KV-Überlandleitung muss unterirdisch verlegt werden.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu 7.11.</p>
<b>9.</b>	<b>Stellungnahme eines Bürgers vom 17.06.2020</b>	
	<p>Der Bürger legt Einspruch und Bedenken gegen die Bebauung Tonradsmoor Hamburg Volksdorf 46 Buchenkamp/Eulenkrugstraße ein.</p> <p>Es wäre fatal, diese wunderbare Ackerfläche, eine der letzten in Hamburg, zu bebauen. Hier wird noch Landwirtschaft im alten Stil betrieben, die von den Volksdorfern sehr geschätzt wird. Es gibt</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits teilweise gefolgt.</b></p> <p>Zur Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen siehe Abwägung zu Nr. 7.3</p> <p>Zum Erhalt der Schafzucht siehe auch Abwägung zu Nr. 3.4 und 7.4.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>Kartoffeln, Getreide, Rüben und Gras-/Heuflächen, ganz wunderbar, nämlich keine Monokultur. Die Bevölkerung hat sehr viel Interesse an dieser Bewirtschaftung.</p> <p>Auch die freien Wiesen am Buchenkamp sollten bitte weiterhin als Wiesen für z.B. Schafe genutzt werden, sie sind für alle Menschen eine Augenweide und es wäre sehr bedauerlich, wenn sie einfach verschwinden müssten.</p> <p>Bitte bedenken Sie, dass es in Volksdorf inzwischen schon sehr eng geworden ist und die Tierhaltung und Landwirtschaft kaum noch Möglichkeiten hat sich zu entfalten.</p>	
<b>10.</b>	<b>Stellungnahme eines Bürgers vom 08.06.2020</b>	
10.1	<p>Vorbemerkung</p> <p>Erfreulicherweise wird der Radverkehr in dem Plan-Entwurf einbezogen: Zahl und Verteilung der Fahrrad-Parkstände sowie die Erschließung des Plangebiets für den Radverkehr zum Buchenkamp und zum Tonradsmoor werden betrachtet.</p> <p>Positiv ist auch die Schaffung von 2 neuen Querungshilfen über den Buchenkamp an relevanten Positionen.</p> <p>In der Verkehrsplanerischen Untersuchung dagegen spielt der Radverkehr leider keine Rolle: nicht bei der Analyse der bisherigen und auch nicht bei der Prognose des zukünftigen Radverkehrs.</p> <p>Im Plan-Entwurf selbst sollte auf jeden Fall der Schulverkehr, der insbesondere bei der Schaffung neuer Wohngebiete sehr wichtig ist, betrachtet werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits entsprochen.</b></p> <p>Der Untersuchungsraum und -umfang der Verkehrsplanerischen Untersuchung ist im Zuge der Behördenabstimmung mit den für Verkehr zuständigen Dienststellen abgestimmt worden.</p> <p>Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden Neuverkehre und deren Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz, insbesondere den Buchenkamp und seine Knotenpunkte, ermittelt. Der Radverkehr wird im Buchenkamp sowie in der geplanten Erschließungsstraße im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt. Die Belange der Radverkehrsführung konnten insgesamt im Rahmen der internen Beteiligung der Verwaltung bearbeitet werden und wurden bei der Planung berücksichtigt. So wird die bestehende Wegeverbindung von der ehemaligen Hofstelle zur Straße Tonradsmoor durch ein öffentliches Geh- und Fahrrecht gesichert, so dass das neue Quartier über eine Fuß- und Radwegeverbindung auch an die umgebende freie Landschaft angebunden sind.</p> <p>Dem Schulverkehr wird insbesondere durch die zusätzlichen, öffentlichen Wegeverbindungen östlich des Buchenkamps Rechnung getragen</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
10.2	<p><u>Innerhalb der Wohnsiedlung</u>                      In der Erschließungsstraße ist geplant, den Radverkehr im Mischverkehr fahren zu lassen. Da es sich um ein Wohngebiet handelt, sollte (z.B. analog zur Planung für den Quarzweg / Granitweg) geprüft werden, ob die „Planstraße“ nicht als Verkehrsberuhigte Zone geschaffen werden sollte, um das Risiko von Unfallsituationen weiter zu minimieren (für den MIV ist in diesem Fall Schritttempo vorgehen).                      Die Übergänge von den Tiefgaragen und Zufahrten zur Planstraße sollten so gestaltet werden, dass freie Sichtbeziehungen möglich sind.                      Wir begrüßen, dass Fahrrad-Stellplätze in größerer Zahl und verteilt über das Wohngebiet sowie gebäudenah zur Kita vorgesehen sind. Auch für den Besucher- und Arbeitnehmerverkehr zu und von dem Hospiz und der Dementenpflegeeinrichtung sollten ebenfalls gebäudenah Fahrradstellplätze eingerichtet werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die vorgeschlagene Anordnung der Planstraße als eine mögliche Verkehrsberuhigte Zone obliegt der zuständigen Verkehrsbehörde und ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Da durch die Planstraße Mehrfamilienhäuser erschlossen und Tiefgaragen angebunden werden, muss hierfür von einem Trennprinzip (Gehweg/ Fahrbahn) ausgegangen werden. Die dafür erforderlichen Straßenverkehrsflächen werden durch den Bebauungsplan entsprechend gesichert.</p> <p>Die erforderlichen Sichtdreiecke im Bereich der Übergänge von den Tiefgaragen und Zufahrten zur Planstraße können eingehalten werden.</p> <p>Die Hinweise zu gebäudenahen Fahrradabstellanlagen für Besucher und Angestellte der Dementenpflegeeinrichtung sowie der Einrichtung für Tagespflege/Hospiz werden im Zuge der weiteren Ausführungsplanung geprüft. In dem Fall der Fläche für Gemeinbedarf „Tagespflege/ Hospiz“ sowie der „Dementenpflegeeinrichtung“ steht das genaue Nutzungskonzept zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest. Durch die Belegenheit der Flächen an der öffentlichen Planstraße und den ausreichend großen Flächenzuschnitt wird sichergestellt, dass die Herstellung der erforderlichen Fahrradabstellanlagen möglich ist. Ein Nachweis wird im Zuge der weiteren Ausführungsplanung erbracht.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
10.3	<p><u>Übergänge zwischen Wohnsiedlung und umgebenden Straßen</u></p> <p><u>Tonradsmoor:</u> Wir begrüßen, dass für den Radverkehr eine direkte Verbindung zur Straße Tonradsmoor und damit auch in östliche Richtung vom Wohngebiet aus geschaffen wird.</p> <p><u>Buchenkamp:</u>Die Hauptverbindung ist sicher die zum Buchenkamp. Neben der Verbindung über die Planstraße im südlichen Teil des Wohngebiets sollte für Radfahrende aus dem nördlichen Teil des Wohngebiets die Möglichkeit geschaffen werden, über die Private Planstraße direkt zum Buchenkamp zu gelangen. Vorzugsweise an der Stelle, wo auch die nördliche neue Sprunginsel im Buchenkamp geschaffen werden soll.</p> <p>Der Buchenkamp selbst ist Großteils am östlichen Fahrbahnrand durch parkende Kfz blockiert. Wegen des zu erwartenden zunehmenden Radverkehrs, insbesondere auch des Schulverkehrs (siehe unten), empfehlen wir, das Unfallrisiko durch ein Parkverbot im Buchenkamp zu minimieren. Auch die subjektiv empfundene Sicherheit der Radfahrenden wird dadurch erhöht und damit der Radverkehr gefördert.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Für eine weitere separate Verbindung für den Radverkehr zwischen der Planstraße und dem Buchenkamp im Norden des geplanten Wohngebiets wird aufgrund der relativ geringen Distanzen kein Erfordernis gesehen. Ein für den Radverkehr ausgebauter Weg mit Anschluss an den Buchenkamp würde außerdem einen weiteren Knickdurchbruch erfordern und den Belangen des Knickschutzes entgegenstehen.</p> <p>Die Anordnung von Parkverboten im Buchenkamp obliegt der zuständigen Verkehrsbehörde und ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>
10.4	<p><u>Schulverkehr</u></p> <p>Der Schulverkehr spielt für das neue Wohngebiet, aber auch für die bestehende Altbebauung am Buchenkamp eine wesentliche Rolle. Im Folgenden wird der Schulverkehr im Zusammenhang bis zu den Schulen betrachtet – auch wenn z.T. Themen außerhalb des Plangebiets genannt werden – um den Zusammenhang verständlich zu machen.</p> <p><u>Grundschule Eulenkrugstraße:</u> Der Radverkehr auf dem Buchenkamp ist Gefährdungen durch parkende Kfz auf der Ostseite (Unübersichtlichkeit, Dooring-Unfälle) und durch die zahlreichen Zufahrten aus Nebenstraßen auf der Westseite (Abbiegeunfälle) ausgesetzt. Um das Risiko für den</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die vorgeschlagene Anordnung des Buchenkamps als Fahrradstraße oder die Anpassung der Signalisierung von Knotenpunkten obliegt der zuständigen Verkehrsbehörde und ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>Schulverkehr auf dem Buchenkamp zu minimieren, sollte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Parkverbot am Buchenkamp ausgesprochen werden und</li> <li>- der Buchenkamp als Fahrradstraße mit Vorfahrt vor dem Verkehr in den Nebenstraßen eingerichtet werden.</li> </ul> <p>Kreuzung Buchenkamp / Eulenkrugstraße: An der Kreuzung sollte auch der östliche Arm der Eulenkrugstraße signalisiert werden. Im derzeitigen Zustand mit Signalisierung nur für den westlichen Arm besteht ein erhebliches Risiko für den Schulverkehr von der Grundschule zum Buchenkamp: Es müssen 2 Ampeln gekreuzt werden. Erfahrungsgemäß führen die langen Wartezeiten dazu, dass Ampeln vom Fuß- und Radverkehr bei Rot gekreuzt werden. Auch die Signalzeit für die Ampeln, die das Kreuzen der Eulenkrugstraße ermöglichen, sollten deutlich reduziert werden (auch hier Risiko von verkehrswidrigem Verhalten aufgrund langer Wartezeiten).</p> <p>Schulzentrum Ahrensburger Weg: Der Schulverkehr zum Schulzentrum wird erheblich sein (Gesamtschule und Gymnasium). Daher ist es wesentlich, hier einen sicheren und attraktiven (gern genutzten) Schulweg zu schaffen – auch für die Wohneinheiten in der Altbebauung. Hierfür bietet sich die Route an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Am Eichenrehmen (unmittelbar schräg gegenüber der Einmündung der Planstraße in den Buchenkamp; geplant ist hier im Bebauungsplan eine Sprunginsel)</li> <li>- Querung des Parks durch einen anzulegenden Radweg zur Straße Aalheitengraben</li> <li>- Aalheitengraben</li> <li>- Im Allhorn</li> </ul>	
<b>11.</b>	<b>Stellungnahme eines Bürgers vom 04.06.2020</b>	
	<p>Im B Plan 46 ist auf dem Grundstück des Einwenders 5715 WR 3 eine Bebauung mit einem Vollgeschoss vorgesehen. Damit ist der Einwender nicht einverstanden. Auf dem Nachbargrundstück WR 4</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Ziel der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in den Teilgebieten</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>sind alle Häuser mit zwei Vollgeschossen vorgesehen. Die Gebäude auf dem Nachbargrundstück WR 4 sind ca. 20m von dem geplanten Haus WR 3 entfernt. Der Einwender bittet, zu prüfen, ob es auch möglich ist, auf dem Grundstück 5715 WR 3 ebenfalls zwei Vollgeschosse zu planen. Wäre das dann nicht ein einheitliches Bild?</p>	<p>WR1 und WR3 ist die Sicherung des Bestands mit geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Festsetzung von einem Vollgeschoss als Höchstmaß entspricht dem derzeitigen Bestand abweichende bzw. weitergehende städtebauliche Zielsetzungen bestehen diesbezüglich nicht. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein weiteres, bauordnungsrechtliches Nicht-Vollgeschoss zulässig.</p> <p>Durch die Beschränkung auf ein Vollgeschoss wird ein verträglicher, maßstäblicher Übergang zur freien Landschaft gesichert, zumal das Baugebiet WR 3 gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch Knicks oder ähnliches abgegrenzt wird.</p> <p>Im Übrigen sind im Zuge des Planverfahrens direkte Abstimmungen mit dem Einwender auch über Entwicklungsabsichten der landwirtschaftlichen Fläche geführt worden. Über den vorhandenen Bestand auf den Grundstücken hinausgehende Entwicklungsabsichten wurden dabei nicht geändert.</p>
<b>12.</b>	<b>Stellungnahme eines Bürgers vom 28.05.2020</b>	
12.1	<p>Der Bürger ist gegen diesen Bebauungsplan aus verschiedenen Gründen:</p> <p>Der Landschaftsschutz für diesen Bereich darf nicht aufgehoben werden. Wir brauchen die grünen Flächen für die Natur. Keine weiteren Versiegelungen. Volksdorf soll seinen grünen Charakter behalten. Dafür brauchen wir den Landschaftsschutz!</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Durch die Bebauungsplanung ist der durchgrünte Charakter des Stadtteils Volksdorf nicht gefährdet. Durch die festgesetzten privaten Grünflächen, Anpflanzgebote, Begrünungsmaßnahmen und Flächen zum Erhalt von Knicks wird sichergestellt, dass das neue Quartier ebenso einen durchgrünten Charakter erhält und sich in das Stadt- und Landschaftsbild verträglich einfügt.</p> <p>Zur Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutz siehe Abwägung zu Nr. 7.1; zum Ausgleich in Natur und Landschaft siehe Abwägung zu Nr. 1.13, 6.4, 8.10 und 12.4.</p>
12.2	<p>Zur Flüchtlingsunterkunft: Anstelle der bislang zugesagten Gesamtnutzungsdauer von 15 Jahren wird die Nutzung der Fläche auf weitere 15 Jahre bis September 2035 verlängert. Das kann ja wohl nicht sein. Da versündigt man sich an den Kindern, vor allem mit dem Kindergarten. Denn die Kinder mit Migrationshintergrund spielen dort nur untereinander und erhalten sich auf Arabisch oder in afghanischen Sprachen oder auf Kurdisch, sie lernen wenn sie dort</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe hierzu Abwägung zu Nr. 1.1 und Nr. 5.2.</p> <p>Integrationspolitik ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Belange insbesondere nach § 1 Abs. 6 Nummer 2., 3. und 13. bleiben durch die Planung gewahrt.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>nur untereinander spielen nicht richtig Deutsch. Auch die Mütter werden so nicht integriert. Man muss die Familien verteilen auf normale Wohnungen und die Kinder zusammen mit deutschen Kindern in Kindergärten schicken, damit sie Deutsch lernen, den Zugang zur Bildung erhalten und integriert werden können. Integration sieht so aus, dass sie von der deutschen Gesellschaft aufgenommen werden und das Entstehen von Parallelgesellschaften muss verhindert werden. Das heißt die Flüchtlingsunterkunft ist zu schließen und die Flüchtlinge mit Bleiberecht müssen auf normale Wohnungen verteilt werden. Keine Zementierung der gegenwärtigen Bebauung mit dem Potential, dass sich dort ein neues Brennpunktviertel entwickelt.</p>	
12.3	<p>60 neue Wohneinheiten führen auf längere Sicht zu Leerstand. In Volksdorf stehen schon jetzt viele Häuser leer. Da hier viele Rentner wohnen, ist die demografische Entwicklung so, dass das Angebot an leer stehenden Häusern und Wohnungen weiter zunehmen wird. Dieser Trend wurde bislang von den politisch Verantwortlichen ignoriert.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Freie und Hansestadt Hamburg ist eine Gemeinde, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Eine Änderung dieser Situation ist zumindest kurz- bis mittelfristig nicht absehbar. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 7.3.</p> <p>Ein Leerstand der geplanten Wohnungen und Reihenhäuser ist vor diesen Hintergrund nicht zu erwarten. Die in der Stellungnahme angedeutete Thematik des Generationenwechsels in bestehenden Wohngebieten und speziell älteren Einfamilienhausgebieten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung.</p>
12.4	<p>Eine Versiegelung des Bodens durch die dichte Bebauung ist unter ökologischen Aspekten schädlich, für die dort reichlich vorhandene und sehr ausdifferenzierte Flora und Fauna. Hier soll ein intaktes Stück Natur weiter zerstört werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Flora und Fauna sind im Umweltbericht dargelegt. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegen. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nach Staatsrätemodell ist für den B-Planentwurf vorliegend. Im Ergebnis können die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen, wie Dach- und Tiefgaragen- sowie sonstige Begrünungen verbleibenden planungsbedingten Eingriffe und Versiegelungen durch eine Extensivierung der Bodennutzung in den Ausgleichsflächen kompensiert werden.</p>
12.5	<p>Eine Kita mit 100 Plätzen bei 60 Wohneinheiten ist ja wohl deutlich</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>überdimensioniert. Es gibt in Volksdorf bereits genügend Kindergärten. Außerdem: das Becken für die Regenwasserversickerung in unmittelbarer Nähe eines Kindergartens stellt eine Gefahr für die Kinder da: Kleinkinder können nicht schwimmen, laufen gerne mal weg, sehen die Entengrütze und fallen ins Wasser. Lebensgefahr!</p>	<p>Mit dem Bebauungsplan soll die bereits an diesem Standort bestehende Kindertagesstätte planungsrechtlich gesichert und entsprechend des durch den neuen Wohnungsbau entstehenden zusätzlichen Bedarfs Erweiterungsmöglichkeiten erhalten. Dabei werden die Festsetzungen eine Kindertagesstätte mit 60 bis maximal 100 Plätzen ermöglichen. Angesichts der allgemeinen hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen in der FHH und der Tatsache, dass die Kindertagesstätte bereits heute mit etwa 25 Plätzen betrieben wird, kann diese Größenordnung als angemessen erachtet werden. Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ist räumlich deutlich durch die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Tagespflege/Hospiz“ von dem Versickerungsbecken getrennt. Zudem werden Außenspielflächen von Kindertagesstätten in der Regel ohnehin aus Sicherheitsgründen in einer Form eingefriedet und gesichert hergestellt. Die Erforderlichkeit einer baulichen Absturzsicherung des Versickerungsbeckens wird im Zuge der weiteren Ausführungsplanung geprüft.</p>
12.6	<p>Die dichte Bebauung mit der Versiegelung der Flächen, inklusive Gemeinbedarf einschließlich Zufahrten und Nebenanlagen führt zu einer erheblichen Inanspruchnahme von Grundflächen. Fast 80 % des Bodens wird versiegelt. Da spricht man über Maßnahmen zum Klimaschutz und versiegelt die Böden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die vorgesehene städtebauliche Dichte und die geplante Anordnung der Baukörper sind dem Standort angemessen sowie verträglich und dienen der Umsetzung der Ziele der FHH zur Schaffung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten sowie der Umsetzung des bezirklichen Wohnungsbauprogramms. Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 1.4 und 7.3. Die Obergrenzen zum Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO werden nicht überschritten.</p> <p>Die geplante Gemeinbedarfsfläche befindet sich zudem in großen Teilen auch auf der ehemaligen Hofstelle des Ferck'schen Hofes mit bereits versiegelten Flächen. Im Vergleich zu einer Überplanung unbelasteter Flächen im Außenbereich kann die Bebauung an dieser Stelle somit aufgrund der Vorbelastung als günstig für den Boden- und Klimaschutz bewertet werden. Für die Überbauung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der damit einhergehenden Bodenversiegelung wird ein Ersatz durch die geplante Ausgleichsfläche am Nordrand des Waldes Im Meienthun geschaffen.</p> <p>Siehe hierzu auch Abwägung zu Nr. 12.4.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
12.7	<p>Eine Tiefgarage in dem sumpfigen Gelände hat garantiert Feuchtigkeitsschäden. Der Trend geht weg vom Auto. In der Nähe ist die U-Bahn-Station Buchenkamp, der rot-grüne Senat will mehr Fußgängerzonen. Keine Privilegierung des Autos mehr!</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Eine wasserdichte Ausführung der Tiefgaragen- und Kellergeschosse wird im Zuge der weiteren Ausführungsplanung geprüft.</p> <p>Zur Erforderlichkeit der Herstellung von Tiefgaragen siehe auch Abwägung zu Nr. 1.4.</p>
<b>13.</b>	<b>Stellungnahme des BUND Landesverband Hamburg vom 22.05.2020</b>	
13.1	<p><u>Verordnung § 2 Nr. 16</u></p> <p>Die beiden Maßnahmenflächen zur Anlage einer mehrstufigen Gehölzpflanzung liegen am östlichen Rand der geplanten neuen Baugrundstücke. Die Gehölzpflanzungen dienen als naturnahe Biotope und auch zu Erhalt und Entwicklung eines naturbetonten Landschaftsbildes, wenn man von Osten her auf das Baugebiet schaut. Die Pflanzungen dienen auch als unübersehbare Schutzriegel gegen eine zusätzliche Bebauung oder eine zusätzliche Flächennutzung östlich angrenzend an die Baugrundstücke. Damit diese Ziele erreicht werden, ist Folgendes sicherzustellen:</p> <p>Die Flächen müssen 5 m breit sein und in voller Breite mit einheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Hier sind insbesondere Großsträucher mit 5 m Zielhöhe anzupflanzen. Eine künftige Kappung auf weniger als 5 m Höhe und ein Anlegen von Wegen, Schneisen oder gärtnerischen Anlagen ist hier nicht zulässig. Bei der Anlage sollen hier mindestens 2 Sträucher je Quadratmeter gepflanzt werden (nicht 1 Pflanze je 2 Quadratmeter wie bisher vorgesehen).</p> <p>Damit die Flächen naturgerecht angelegt und entwickelt werden, damit auch die künftige Pflege naturgerecht abläuft, sollen diese Flächen in das Eigentum der Stadt übergehen (öffentliche Grünflächen). Die bisherigen Eigentümer sollen die Flächen kostenfrei an</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird bereits teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Breite der Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern entlang des östlichen Siedlungsrandes ist bereits in der Planzeichnung mit 5 m vorgesehen. Im Verordnungsentwurf wird unter Nummer 16 dazu festgesetzt, dass hier naturnahe, mehrstufig aufgebaute Gehölze anzulegen und dauerhaft zu erhalten sind. Für je 2 m<sup>2</sup> ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Die Sträucher sind mit einer Höhe von mindestens 60 cm zu pflanzen.</p> <p>Ein mehrstufiger Aufbau der Pflanzung bedeutet, dass Gehölze mit unterschiedlichen Endhöhen verwendet werden sollen. Damit wird die Vielfalt der Pflanzung erhöht. Kleiner bleibende Gehölze, wie z.B. standortgerechte Wildrosenarten, können an den Außenseiten, höher wachsende Gehölze, wie Hasel, Weißdorn im inneren Bereich gepflanzt werden. Durch den sich daraus ergebenden höhengestaffelten Aufbau werden auch die innenliegenden Pflanzen ausreichend belichtet. Optisch soll damit auch ein weicher Übergang zu den angrenzenden freien Landschaftsbereichen erreicht werden. Eine gleichmäßig 5 m hohe Gehölzwand soll vermieden werden. Daher wird der Forderung, vorwiegend Gehölze zu verwenden, die mindestens 5 m Endhöhe erreichen, nicht gefolgt.</p> <p>Die meisten heimischen, standortgerechten Sträucher wie z.B. Hasel, Weißdorn, Schneeball etc. erreichen bei natürlicher Entwicklung Breiten von mindestens 3 m. Eine engere Pflanzung würde das Wachstum insbesondere von wuchsschwächeren Arten behindern und Lichtmangel zum Verkahlen in den unteren Bereichen führen. Daher wird der Forderung nach einer Erhöhung der</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>die Stadt Hamburg übereignen. Dafür übernimmt die Stadt Hamburg dauerhaft die Last der Pflege.</p> <p>Begründung: In dieser Randlage zu privaten Baugrundstücken entstehen erhebliche Interessen und Begehrlichkeiten der künftigen Grundstückseigentümer. Würden die Gehölzflächen in privater Hand verbleiben, so ist davon auszugehen, dass die Gehölze in Naturnähe, Höhe und Breite beeinträchtigt werden, dass Teile gekappt oder abgeholzt werden, dass Gartenpflanzen eingebracht werden und Teile nicht als naturnahes Gehölz genutzt werden.</p>	<p>Dichte auf 2 Stück je 1 m<sup>2</sup> nicht gefolgt.</p> <p>Im städtebaulichen Vertrag werden die Planungsbegünstigten verpflichtet, die Anpflanzungen dauerhaft zu erhalten. Eine Übernahme der Pflege durch die FHH ist nicht erforderlich.</p>
13.2	<p><u>Biotopverbundkonzept</u></p> <p>Tonradsmoorgraben, nördlicher Abfluss des Weideteichs auf dem Grünland Tonradsmoor:</p> <p>An geeigneter Stelle unterhalb des Weideteichs auf der Fläche Tonradsmoor soll ein Stau im Tonradsmoorgraben eingebaut werden (siehe Einzeichnung in der Karte (bester Ort dafür müsste noch ermittelt werden)), mit dem bei Bedarf der Abfluss des Grabens gestoppt wird. Dadurch soll in dem Weideteich, der unter anderem als Laichplatz verschiedener Amphibienarten dient, in Trockenzeiten ein Mindest-Wasserstand gesichert werden. Auch die Entwässerung des Grünlandes kann so gebremst werden, es soll sich in Teilen zum Feuchtgrünland entwickeln.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Vorschlag für den Einbau eines Staus unterhalb des Kleingewässers im Tonradsmoor wird in die Biotopverbundplanung aufgenommen.</p>
13.3	<p><u>Biotopverbundkonzept</u></p> <p>Neuanlage von Kleingewässern:</p> <p>Die Vorschläge aus dem Biotopverbundkonzept werden vom BUND unterstützt, wo sie die Neuanlage von Kleingewässern vorschlagen. In geeigneten Niederungen, möglichst in Nachbarschaft zu bestehenden Amphibien-Laichgewässern, soll nach Untersuchung des Untergrundes, der hydrologischen Verhältnisse und nach Ausschluss der Beseitigung schutzwürdiger Feuchtbiotope die Neuanlage von Kleingewässern durch Ausbaggern geplant und umgesetzt</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die beschriebene Maßnahme liegt außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplan-Entwurfs. Sie kann somit nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans werden. Eine Erweiterung des Plangebiets ist nicht erforderlich. Ggf. kann die Anlage von Kleingewässern über das Wasserrecht verfolgt werden.</p> <p>Die näheren Ausführungen und Hinweise zur Neuanlage von Gewässern werden in die über das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs hinausreichende</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>werden. Das Umfeld soll als extensives Grünland genutzt werden, nicht als Acker. Sonst wären nachteilige Stoffeinträge in das Gewässer zu befürchten. Die Gewässer sollten mindestens bis Juli oder August Wasser führen, damit sich Amphibien vollständig entwickeln können. - Ein besonders geeigneter Standort ist hier in der Karte eingezeichnet, westlich vom Weideteich Tonradsmoor. Das Biotopverbundkonzept sieht hier und an anderen Stellen bereits die Neuanlage von Gewässern vor. Das soll ausdrücklich unterstützt werden und mit Vorrang vor anderen Maßnahmen verfolgt werden.</p> <p>Grund: Im Gebiet laichen verschiedene Amphibien ab, denen nur wenige Gewässer zur Verfügung stehen. Generell besteht bei Kleingewässern die Gefahr, dass sie für Amphibien entwertet werden, indem sie verlanden, Stoffeinträge erleiden, mit Gehölzen übermäßig zuwachsen, unerlaubt mit Fischen besetzt werden oder sich sonst wie nachteilig verändern. Um den Amphibien und anderen Gewässer-gebundenen Tieren und Pflanzen einen besseren Lebensraum zu bieten und um Ersatz für ungeplante Verschlechterungen in einzelnen Gewässern bereit zu stellen, soll im erweiterten Plangebiet ein Verbund mehrerer, gerne unterschiedlich ausgestalteter Kleingewässer entstehen.</p>	<p>Biotopverbundplanung aufgenommen.</p>
13.4	<p><u>Biotopverbundkonzept</u></p> <p>Genereller Wasserrückhalt im Gebiet:</p> <p>Zum Schutz der Gewässer und der Feuchtbiotope soll im ganzen Planungsraum des Biotopverbunds an allen Gräben und Fließgewässern, auch an der Moorbek, geprüft werden, wo und wie ein stärkerer Wasserrückhalt möglich ist. Dazu sollen an geeigneten Stellen Stau- oder Sohlgleiten errichtet werden, um einen möglichst hohen Wasserstand in Gewässern und im Stauwasser führenden Boden sicherzustellen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die beschriebene Maßnahme liegt außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplan-Entwurfs. Siehe auch Abwägung zu 13.3.</p> <p>Sie kann somit nicht Gegenstand von Festsetzungen werden. Eine Erweiterung des Plangebiets ist nicht erforderlich. Ggf. kann die Anlage von Kleingewässern über das Wasserrecht verfolgt werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Überprüfung bzw. die Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes im Gebiet werden in die über das Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs hinausreichende Biotopverbundplanung aufgenommen.</p>
13.5	<p>Als zusätzliche Vorschrift soll Folgendes neu formuliert werden zu</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>§2 der Verordnung:</p> <p>Für den Baustellenverkehr von Hoch- und Tiefbau soll nicht die Straße Tonradsmoor östlich des Baugebiets genutzt werden. Für Baustofftransporte und für An- und Abfahrten der Baufahrzeuge steht der Buchenkamp zur Verfügung.</p> <p>Grund: Von Ende Februar bis Ende Oktober sind in verschiedenen Phasen Amphibienwanderungen auf und neben der Straße Tonradsmoor im Gange. Erdkröten und andere Amphibien wandern hier zu bestimmten Zeiten vor allem abends und nachts, bei feuchtem Wetter aber auch tagsüber. Sie dürfen nicht dem Baustellenverkehr ausgesetzt werden.</p>	<p>Die Baustelleneinrichtung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Die besonderen Anforderungen an die Baustellenverkehre im Zusammenhang mit der Amphibienwanderung auf der Straße Tonradsmoor können im Rahmen der Ausführung berücksichtigt werden.</p> <p>Im Bebauungsplan besteht hierzu kein Regelungserfordernis.</p>

## Stellungnahmen zu Flächennutzungsplan- und zur Landschaftsprogrammänderung

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<b>1.</b>	<b>Stellungnahme einer Bürgerin vom 22.06.2020</b>	
1.1 (vgl. 1.9 zum Bebauungsplan-Entwurf)	<p>Das Gebiet des B-Plans Volksdorf 43 liegt derzeit in einem Landschaftsschutzgebiet bzw. in einer festgesetzten Landwirtschaftlichen Fläche, die teils in ausgewiesenen Moorlandschaften liegt bzw. mündet, für die niemand adäquate Ausgleichsflächen zu schaffen in der Lage ist, da so eine Landschaft über Jahrhunderte/Jahrtausende so gewachsen ist. Entsprechende Ausgleichsflächen werden seitens des Plangebers auch gar nicht erst als Ersatz angeboten. Daher ist das Vorhaben des B-Plans 43 aus meiner Sicht auch gar nicht erlaubt, eine Umwidmung des besonders geschützten Bereichs widerspricht den geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetzen sowie EU-Recht.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Für die für eine Bebauung vorgesehenen Teilflächen am Buchenkamp ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgt daher eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, bei der die für eine Bebauung vorgesehenen Bereiche aus dem Landschaftsschutz entlassen werden sollen. Für den übrigen Großteil der Flächen des Plangebietes bleibt der Landschaftsschutz bestehen und das Landschaftsschutzgebiet wird als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplan-Entwurfes Volksdorf 46 und den Änderungsbereichen vom Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm befinden sich keine Mooregebiete bzw. Moorlandschaften. Im Norden grenzt ein</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>Dementsprechend ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplans für dieses Gebiet in dieser Größenordnung von Landschaftsschutzgebiet/Landwirtschaftlicher Fläche in Wohnungsbaufläche nicht vereinbar mit den Naturschutzgesetzen des Landes und Bundes sowie EU-Recht als höherrangigem Recht.</p>	<p>Grünlandgebiet mit der Flurstücksbezeichnung „Tonradsmoor“ an. In diesem Bereich befinden sich in rd. 120 m Entfernung am Buchenkamp und rd. 100 m Entfernung im Nordosten zwei Kleingewässer, die von der Planung nicht betroffen sind. Die Gewässer liegen in natürlichen Geländesenken. Moorböden sind hier nicht verbreitet. Im Südosten des Plangebietes liegen in rd. 70 m Entfernung zur Plangebietsgrenze das Kiebitzmoor und ein weiterer Feuchtbereich in rd. 200 m Entfernung innerhalb des Waldes Im Meienthun, die durch moorige Böden im Untergrund gekennzeichnet sind. Zwischen der Neubebauung und diesen Moorstandorten besteht mit den festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft im Plangebiet aber ein ausreichender Abstand von mehr als 500 m. Im Osten des Plangebietes verläuft in einem Abstand von rd. 700 m die Moorbek. Mit dem Bebauungsplan-Entwurf sind zum einen keine direkten Eingriffe in die genannten Landschaftsbereiche verbunden, zum anderen werden auch keine Auswirkungen auf die Wasserstände in diesen Gebieten hervorgerufen. Eine Schaffung von entsprechenden moorartigen Ausgleichsflächen ist somit planungsbedingt nicht erforderlich. Auch führt die Planung zu keiner Umwidmung geschützter Bereiche. Sowohl der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG für die Kleingewässer im Tonradsmoor und die Feuchtbereiche im Kiebitzmoor und Wald Im Meienthun wird aufrechterhalten, ebenso wie der des Naturdenkmals Kiebitzmoor. Eine Umwidmung oder ähnliches ist hier nicht geplant. Die im Kiebitzmoor und im Wald Im Meienthun vorkommenden Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie verbleiben auch bei Planungsumsetzung in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen geltende Umwelt- und Naturschutzgesetze sowie EU-Recht liegt insgesamt nicht vor.</p> <p>Zur Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnungsbauflächen siehe auch Abwägung zu Nr. 1.3 sowie Abwägung zum Bebauungsplan-Entwurf zu Nr. 1.9, 7.1. und 7.3</p>
1.2	<p>Auf dieser Veranstaltung (<i>öffentliche Plandiskussion</i>) wurde die Veränderung des Flächennutzungsplans, die Veränderung von Landschaftsschutzgebiet/Landwirtschaftlicher Fläche in ein Wohngebiet nicht entsprechend öffentlich vorgestellt und diskutiert. Ebenso we-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Plandiskussion am 10.10.2016 wurden u.a. die übergeordneten Planungen (Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm) vorgestellt und auf das Erfordernis der parallelen Änderung dieser hingewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>nig die Änderung des Landschaftsprogramms Tier- und Pflanzenwelt.</p>	<p>Es wurde ebenso darauf hingewiesen, dass auch die Verordnung für den Landschaftsschutz geändert und ein Teil des Landschaftsschutzes für den für Wohnbebauung vorgesehenen Teil aufgehoben werden muss.</p>
<p>1.3</p>	<p>Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans von März 2020 stellt die Schaffung von Wohnraum als Ziel in unzulässiger Weise über die übrigen dort genannten Ziele, u.a. Klima-, Natur- und Artenschutz.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Freie und Hansestadt Hamburg ist eine Gemeinde, in der die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Eine Änderung dieser Situation ist zumindest kurz- bis mittelfristig nicht absehbar. Auch dies rechtfertigt es neben der besonderen Eignung der Flächen aufgrund ihrer Lage, Anbindung und Nähe zu vorhandenen Versorgungsinfrastrukturen, im konkreten Fall abweichend vom grundsätzlichen Vorrang der Innenentwicklung auch in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wohnbauland umzuwandeln, da die im Rahmen der Innenentwicklung verfügbaren und zeitnah aktivierbaren Wohnbauflächenreserven allein nicht ausreichen, um der Gefährdung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen hinreichend entgegenzutreten. Die Flächen östlich des Buchenkamps wurden zudem bereits im Jahr 2012 als Potenzialflächen in das bezirkliche Wohnungsbauprogramm aufgenommen.</p> <p>Durch die Beschränkung der Bebauungsmöglichkeiten auf eine begrenzte Tiefe am Buchenkamp werden die landwirtschaftlichen Flächen nur in einem geringen Teil in Anspruch genommen. Die verbleibenden Flächen wären für eine Bewirtschaftung weiterhin ausreichend groß und sinnvoll zugeschnitten und werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt und so gesichert.</p> <p>Innerhalb des angrenzenden Gebietes für den Biotopverbund wird diese Zielsetzung weiter fortgesetzt. Bis auf geplante Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes wie Neuanlage von Knicks, Gehölzen, Saumstreifen und Gewässern wird der zentrale, weitaus größte Teil als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung wird vor dem Hintergrund des allgemein hohen Wohnraumbedarfs und des weiterhin dringenden Bedarfs an Unterbringungsplätzen für Flüchtlinge und Asylbegehrende sowie der Eignung des Plangebiets</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>für diese Nutzungen die Inanspruchnahme der ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen als erforderlich und angemessen bewertet.</p> <p>Die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes erfolgt über Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans. Für den Bebauungsplan ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach Staatsrätemodell für den vorliegend. Im Ergebnis können die nach Umsetzung der Minderungsmaßnahmen, wie Dach- und Tiefgaragen- sowie sonstige Begrünungen verbleibenden, planungsbedingten Eingriffe und Versiegelungen durch eine Extensivierung der Bodennutzung in der Ausgleichsfläche kompensiert werden.</p> <p>Siehe hierzu auch Abwägung zum Bebauungsplan-Entwurf zu Nr. 7.3.</p>
<p>1.4 (vgl. 1.20 zum Bebauungsplan-Entwurf)</p>	<p>Die öffentliche Plandiskussion im Walddörfer Gymnasium vom 26.05.2015 ist im Anhang zum "Wohnungsbaupotenzial Buchenkamp Landschaftsplanerisch- städtebauliches Gutachten von Oktober 2015 des Gutachters Prokom" zugrunde gelegt und dort wurden die Anregungen der beteiligten Bürger erwähnt/aufgenommen und haben somit dem Plan zugrunde gelegen. Die Ergebnisse/Einwände der Bürger in der öffentlichen Plandiskussion vom 20.10.2016 um 18.00 Uhr im Walddörfer Gymnasium sind bei den jetzt vorgelegten Planungen nicht für die Bürger online zur Verfügung gestellt worden. Sie sind auch nirgendwo in die online zur Verfügung gestellten Dokumente/Gutachten und somit auch nicht in das B-Plan-Verfahren eingeflossen. Die jetzige Planung geht im Maß deutlich über das hinaus, was in den öffentlichen Plandiskussionen vom 26.5.15 und 10.10.2016 an Bebauung vorgestellt wurde. Die in diesen Veranstaltungen gemachten Zusagen zum Schutz rückwärtiger Flächen als auch die dort zugesagte Gesamtbefristung auf maximal 15 Jahre Nutzung der Flüchtlingsunterkunft im Landschaftsschutzgebiet/Moorlandschaft/Endmoränenlandschaft mit der Selbstverpflichtung der Behörde zum anschließenden vollständigen Abbau aller Bodenbefestigungen/Gebäude mit sich daran anschließender Renaturierung der Moorlandschaft (der von ihr selbst gepachteten Fläche), finden keine ausreichende Umsetzung im vorgelegten B-Plan 43 und den Änderungen des Flächennutzungsplans</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen des auf Beschluss der Bezirksversammlung Wandsbek beauftragten landschaftsplanerischen-städtebaulichen Gutachtens ist am 26.05.2015 auf der Grundlage einer Massenstudie für eine Bebauung am Buchenkamp eine öffentliche Veranstaltung zur Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort durchgeführt worden. Ein Vertreter des beauftragten Planungsbüros hat in der Sitzung des Planungsausschuss am 09.06.2015 die wesentlichen Ergebnisse der Veranstaltung dargestellt und dargelegt, inwieweit aus gutachterlicher Sicht Anregungen aus der Veranstaltung berücksichtigt werden sollen. Das Protokoll wurde mit Drs. 20-1285 veröffentlicht.</p> <p>Die Ergebnisse und das Protokoll der öffentlichen Plandiskussion am 10.10.2016 wurden in der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses vom 13.12.2016 ausgewertet erörtert und zuvor mit der Sitzungsvorlage Drs. 20-3681 veröffentlicht.</p> <p>Am 09.05.2017 hat der Planungsausschuss in der öffentlichen Sitzung beschlossen, eine öffentliche Anhörung nach § 25 der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung zum Bebauungsplanverfahren Volksdorf 46 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung sollte zum einen einer Bürgerinitiative und den Naturschutzverbänden Gelegenheit geben, ihre Standpunkte in der Öffentlichkeit zu erläutern; und zum anderen dem Betreiber bzw. Träger der geplanten Demen-WG die Möglichkeit einräumen, dem Ausschuss und der Öffentlichkeit das</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>und der Änderung des Landschaftsprogramms.</p> <p>Hiermit rüge ich diese und die vorgenannten formalen Planungsfehler im B-Plan Verfahren insgesamt.</p> <p>Für mich als Bürger deckt sich der Inhalt des nun vorgelegten Plans nicht mit dem, was die Behörde aufwendig in den beiden Terminen der öffentlichen Plandiskussion vorgetragen hat. Die beiden Veranstaltungen waren sehr gut besucht. Ich meine mich an eine weitere Veranstaltung in der Grundschule Eulenkrugstraße zu erinnern, bei der es aber aus meiner Erinnerung heraus nur um das Asylantenwohnheim ging. Diese Veranstaltung taucht in den Downloads gar nicht auf. Ich kann nicht sagen, ob sie für die 3 Veränderungsverfahren notwendige Voraussetzung gewesen ist.</p> <p>Die beiden Veranstaltungen waren für mich als Bürger im Ergebnis eher sinnlos und Zeitverschwendung. Jedes Mal waren neue Behördenvertreter vor Ort, so dass die Zusagen auf der vorangegangenen Veranstaltung ihnen nicht entgegengehalten werden konnten.</p> <p>Wirklich schade, besonders für den Naturerhalt in dieser eigentlich so schön grünen Stadt ist, dass die Profitgier einiger hier Natur nachhaltig beseitigt.</p>	<p>Vorhaben näher zu erläutern. Die Inhalte und der Verlauf sind der Vorlage Drs. 20-4994 beigefügten Niederschrift zu entnehmen und wurden öffentlich behandelt.</p> <p>Damit waren alle Protokolle und Niederschriften Bestandteil der öffentlichen Beratungen zum Bebauungsplanverfahren Volksdorf 46 im Planungsausschuss öffentlich behandelt worden.</p> <p>Zum Vergleich der Planstände zur öffentlichen Plandiskussion und zur öffentlichen Auslegung siehe Abwägung zu Nr. 1.4.</p> <p>Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen werden hinreichend begrenzt und der Schutz rückwärtiger Flächen wird ausreichend sichergestellt. Siehe hierzu Abwägung zum Bebauungsplan-Entwurf zu Nr. 3.1 und 3.3.</p> <p>Zur Öffentlich-rechtlichen Unterkunft und der anschließenden Renaturierung nach Auslaufen der befristeten Festsetzung siehe Abwägung zum Bebauungsplan-Entwurf zu Nr. 1.1.</p>
<b>2.</b>	<b>Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 19.06.2020</b>	
2.1 (vgl. 6.1 zum Bebauungsplan-Entwurf)	<p>Mit dem beabsichtigten B-Plan geht die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten landwirtschaftlich genutzten und baurechtlich gemäß Baustufenplan Volksdorf von 1955 derzeit als Grün- und landwirtschaftliche Flächen festgesetzten Flächen an der Straße Buchenkamp einher, was wir ebenso wie die dafür vorgesehene Änderung des FNP und des LAPRO von „Landwirtschaft/Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ zu „Wohnbauflächen“ aus Natur- und Landschaftsschutzgründen ablehnen. Die geplante Bebauung wird zum Verlust von Landschaftsschutzgebiets-Flächen führen und den Biotopverbund, die vorhandene Landschaftsachse und die bedeutende Knicklandschaft erheblich beeinträchtigen. Wir lehnen die geplante</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zur Flächennutzungsplan-Änderung:</u></p> <p>Hamburg hat das Ziel, den Wohnungsbau zu aktivieren und zu stärken, um für den prognostizierten Zuwachs an Haushalten ein adäquates Wohnungsangebot bereitzustellen. Ziel ist unter anderem die Realisierung von Wohnungsbau in bereits erschlossenen Lagen.</p> <p>Durch das Bezirksamt Wandsbek wurde im Jahr 2015 ein landschaftsplanerisch-städtebauliches Gutachten für die land- und forstwirtschaftlich geprägten Flächen östlich des Buchenkamps und nördlich der Eulenkrugstraße in Auftrag</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	<p>Bebauung und die Vereinnahmung von Landwirtschaftsflächen durch einen Investor seit Jahren ab und fordern den Erhalt des Landschaftsschutzgebietes in der bisherigen Form. Wir verweisen auf diverse bereits vorliegende Äußerungen/Stellungnahmen der Naturschutzverbände.</p>	<p>gegeben. Das Bearbeitungsgebiet hatte eine Größe von ca. 63 ha. Das Gutachten stellt fest, dass die direkt östlich an die Straße Buchenkamp angrenzenden Teilflächen, auf denen sich der Änderungsbereich befindet, im Vergleich mit den übrigen Teilflächen des Untersuchungsgebietes die geringsten Restriktionen aufweisen.</p> <p>Die Fläche ist – auch im Vergleich mit anderen Flächen in der äußeren Stadt - aufgrund ihrer Lage für Wohnungsbau geeignet. Es handelt sich um eine in Nachbarschaft zu bestehenden Quartieren gelegene Fläche, die nur ca. 1,5 Kilometer vom Zentrum Volksdorf entfernt ist. Sie wird durch die Bushaltestellen „Herkenkrug“ und „Buchenstieg“ der Linie 375 und durch die nur ca. 600 Meter entfernte U-Bahn-Haltestelle „Buchenkamp“ an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Fläche liegt in der Nähe zu qualitativ hochwertigen Freiräumen (Tonradsmoor, Tonradskoppeln und Meienthun, Naturdenkmal Kiebitzmoor, Moorbekgrünzug) und verfügt über eine gute Versorgung mit Schulen und Kindertagesstätten. Die Fläche ist daher bereits seit 2012 als Wohnungsbaupotenzial im Wohnungsbauprogramm des Bezirks Wandsbek vorgesehen. Siehe hierzu auch Abwägung zum Bebauungsplan-Entwurf zu Nr. 7.3.</p> <p><u>Zur Landschaftsprogramm-Änderung:</u></p> <p>Die beabsichtigte Bebauung macht es erforderlich, dass ca. 2,8 ha von Landwirtschaftlicher Kulturlandschaft zu Wohnbaufläche geändert wird und aus dem Landschaftsschutz entlassen werden müssen. Der Landschaftsraum östlich des besiedelten Bereiches von Volksdorf beidseits der Eulenkrogstraße beträgt insgesamt ca. 95 ha und verbleibt bis auf die künftige Wohnsiedlung weiterhin im Landschaftsschutz. Siehe hierzu auch Abwägung zum Bebauungsplan-Entwurf zu Nr. 7.1.</p> <p>Die Flächen des Biotopverbundes gemäß Karten Arten- und Biotopschutz sind hierbei nicht direkt betroffen.</p> <p>Der Verlauf der Landschaftsachse im Landschaftsprogramm ist großräumig zu verstehen und nicht parzellenscharf. Durch die beabsichtigte Wohnbebauung wird die Landschaftsachse in diesem Bereich um ca. 80 m nach Osten verschoben. Siehe hierzu auch Abwägung zum Bebauungsplan-Entwurf zu Nr. 6.1.</p> <p>Das vorhandene Knicksystem wird lediglich im Bereich der Straße Buchenkamp erheblich beeinträchtigt und verliert dabei den Schutzstatus nach § 30</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		<p>BNatSchG und §14 HmbBNatSchAG als gesetzlich geschütztes Biotop. Dieses hat jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf die Charakteristik des gesamten Landschaftsraumes, zumal eine Neuanlage von Knicks in der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen ist.</p> <p>Zur Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnungsbauflächen siehe auch Abwägung zu Nr. 1.3</p>
<b>3.</b>	<b>Stellungnahme einer Bürgerin vom 28.05.2020</b>	
3.1	<p>Ein "städtisch geprägter Bereich mit mittlerem bis geringem Grünanteil" passt nicht zu Volksdorf. Der Klimaschutz verlangt vielmehr für eine ausreichende Sauerstoffproduktion <u>mehr</u> Grünflächen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird es erforderlich, das Landschaftsprogramm einschließlich der Karte Arten und Biotopschutz zu ändern. Für einen begrenzten Streifen östlich der Straße Buchenkamp auf dem Flurstück 272 sowie für die Flächen des Flurstücks 5715 wird diese Karte zukünftig den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ darstellen. Außerdem werden die Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/ Vernetzung und eine naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen als zusätzliche Entwicklungsziele formuliert. Mit der Änderung wird an die nördlich des Plangebietes bereits als Biotopentwicklungsraum „städtisch geprägte Bereiche“ dargestellten Gebiete (Buchenring, Moorbekring, Tunnkoppeltieg) angeknüpft.</p> <p>Siehe hierzu auch Abwägung zum Bebauungsplan-Entwurf zu 7.1 und 7.3.</p>